

Protokoll Nr. 38 vom 17. März 2010

Vorsitz	Gabi Badertscher, Grossratspräsidentin, Uttwil
Protokoll	Monika Herzig, Parlamentsdienste (Traktanden 1 bis 5, 7, 8) Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Traktandum 6)
Anwesend	117 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Weinfelden
Zeit	09.30 Uhr bis 12.35 Uhr

Tagesordnung

1. Wahl des Obergerichtes ab 1. Januar 2011 (08/WA 22/201) Seite 5
2. Wahl des Zwangsmassnahmengerichtes ab 1. Januar 2011
(08/WA 23/202) Seite 8
3. Wahl der Generalstaatsanwaltschaft ab 1. Januar 2011 (08/WA 24/203) Seite 10
4. Interpellation von Carmen Haag vom 12. August 2009 "Zur Abschaffung
des Eigenmietwertes" (08/IN 28/148)
Beantwortung Seite 12
5. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Raumplanungskommission
(08/WA 25/204) Seite 19
6. Motion von Barbara Kern und Peter Markstaller vom 11. Februar 2009
"Möglichkeit der Einführung der Stimm- und Wahlberechtigung von Aus-
ländern und Ausländerinnen auf kommunaler Ebene" (08/MO 10/83)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 20

7. Beschluss des Grossen Rates betreffend Beitritt des Kantons Thurgau zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computer-gestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewalt-delikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) (08/BS 19/163)
Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung Seite 33
8. Interpellation von Erwin Imhof, Hermann Lei und Urs Martin vom 26. August 2009 "Zur Praxis der unentgeltlichen Rechtspflege im Kanton Thurgau" (08/IN 29/151)
Beantwortung Seite 44

Erledigte

Traktanden: 1 bis 8

Entschuldigt:	Binswanger Andreas, Tägerwilen	Beruf
	Böhni Thomas, Frauenfeld	Gesundheit
	Brunner Max, Weinfelden	Gesundheit
	Gemperle Josef, Fischingen	Beruf
	Oberholzer Susanne, Frauenfeld	Beruf
	Rohrer Annelies, Amriswil	Beruf
	Schallenberg Turi, Bürglen	Familie
	Schenker Marcel, Homburg	Beruf
	Schnyder Fabienne, Zuben	Gesundheit
	Stuber Martin, Ermatingen	Gesundheit
	Dr. Tobler Christoph, Arbon	Beruf
	Dr. Wildberger Peter, Frauenfeld	Beruf
	Wohlfender Edith, Kreuzlingen	Gesundheit

Vorzeitig weggegangen:

11.30 Uhr	Haag Carmen, Stettfurt	Beruf
11.50 Uhr	Senn Norbert, Romanshorn	Beruf
12.05 Uhr	Markstaller Peter, Kreuzlingen	Beruf
12.20 Uhr	Dr. Streckeisen Regula, Romanshorn	Beruf
12.25 Uhr	Peter Liselotte, Kefikon	Beruf

Präsidentin: Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Missiv des Regierungsrates betreffend Thurgauische Volksinitiative "Zwillingsinitiativ <Ja zu effizienter und erneuerbarer Energie - natürlich Thurgau!> (Verfassungsinitiative zu § 82 Kantonsverfassung)".

2. Missiv des Regierungsrates betreffend Thurgauische Volksinitiative "Zwillingsinitiative <Ja zu effizienter und erneuerbarer Energie - natürlich Thurgau!> (Gesetzesinitiative §§ 6 und 6 a Energienutzungsgesetz)".
Das Büro hat für die Vorberatung der beiden Vorlagen eine 15er-Kommission unter dem Präsidium der FDP beschlossen.
3. Beantwortung der Motion von Max Brunner und Urs Martin vom 18. November 2009 "Standesinitiative zur Streichung von Art. 16 ZUG".
4. Beantwortung der Motion von Roland Kuttruff, Heidi Grau und Silvia Schwyter vom 2. Dezember 2009 "Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes".
5. Beantwortung des Antrages gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Toni Kappeler und Barbara Kern vom 17. März 2009 "Gesamtmobilitätskonzept".
6. Beantwortung der Interpellation von Urs Martin vom 25. März 2009 "Zur Abklärung der Vorgänge und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem EKT-Anlageverlust bei Lehman Brothers, zur Frage der Tragbarkeit des EKT-CEO und zum Verhalten des Regierungsrates".
7. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Renate Bruggmann vom 13. Januar 2010 "Swica auf Einkaufstour - was bedeutet das für das Gesundheitswesen im Thurgau?"
8. Schreiben von Kantonsrätin Anita Dähler vom 15. März 2010 betreffend Rücktritt aus dem Grossen Rat per 31. März 2010.
9. Vorinformation zur Thurgauer Staatsrechnung 2009.
10. Konzernbericht 2008/2009 der EKT-Gruppe.
11. Schreiben des Büros des Grossen Rates vom 1. März 2010 betreffend Empfehlungen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.
12. Defacto Arbeitsmarkt-Zahlen (Ausgabe Februar 2010).

Ich habe Sie über den Rücktritt von Kantonsrätin Anita Dähler per 31. März 2010 orientiert. Ich zitiere aus dem Rücktrittsschreiben: "Es war mir eine grosse Freude und Ehre, während den letzten elf Jahren den Bezirk Steckborn im Rat vertreten zu dürfen. Die Ratstätigkeit und die Arbeit in den Kommissionen empfand ich immer als spannend und herausfordernd. Die Begegnungen und die Zusammenarbeit mit den verschiedensten Persönlichkeiten aus allen Parteien faszinierten mich und bereicherten mein Leben." Wir werden an der Sitzung vom 31. März auf das Wirken von Kantonsrätin Anita Dähler zurückkommen.

Insgesamt haben 13 Ratsmitglieder bei herrlichem Sonnenschein am 46. Ostschweizerischen Parlamentarier-Skirennen vom 12. März im Pizolgebiet im Kanton St. Gallen teilgenommen. In der Kantonswertung rangierte der Kanton Thurgau von insgesamt neun teilnehmenden Kantonen diesmal auf Platz 6. Bei den Damen war, wie letztes Jahr,

Kantonsrätin Susanne Oberholzer die schnellste Thurgauerin, bei den Herren, ebenfalls wie letztes Jahr, Kantonsrat Roger Forrer der schnellste Thurgauer. Wir gratulieren zu diesen sportlichen Erfolgen und danken auch den Nicht-Skifahrerinnen und Nicht-Skifahrern für die willkommene Unterstützung der sportlichen Thurgauer Grossratsmitglieder.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

Zur Erinnerung: Bei den Traktanden 4 und 8 gilt weiterhin die eingeführte Redezeitbeschränkung, und zwar für Interpellantinnen und Interpellanten maximal 8 Minuten, für Fraktionssprecherinnen und -sprecher maximal 5 Minuten, für die übrigen Ratsmitglieder maximal 3 Minuten.

1. Wahl des Obergerichtes ab 1. Januar 2011 (08/WA 22/201)

Präsidentin: Mit der Änderung der Kantonsverfassung vom 29. November 2009 wurde der Weg für eine neue Behördenorganisation im Hinblick auf die vom Bund vorgegebene Justizreform frei gemacht. Die drei schweizerischen Prozessordnungen müssen auf den 1. Januar 2011 umgesetzt sein.

Damit das Obergericht fristgerecht am 1. Januar 2011 seine Arbeit aufnehmen kann, besetzen wir bereits heute die Funktionen für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Mai 2012.

Vorgeschlagen sind:

Präsident

- Zweidler Thomas, lic. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld

Mitglieder

- Glauser Jung Anna Katharina, lic. iur., Rechtsanwältin, Felben-Wellhausen
- Hausammann Peter, lic. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld
- Ogg Marcel, Dr. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld
- Reinhard François H., lic. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld
- Thürer Elisabeth, Dr. iur., Rechtsanwältin, Frauenfeld

Ersatzmitglieder

- Hebeisen Andreas, lic. iur., Rechtsanwalt, Kreuzlingen
- Kapfhamer-Kuhn Caroline, lic. iur., Rechtsanwältin, Siegershausen
- Pleuler Thomas, lic. iur., Rechtsanwalt, Kreuzlingen
- Weber Mario, lic. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld

Die Wahl erfolgt gemäss § 58 unserer Geschäftsordnung geheim.

Das Büro beantragt gemäss § 58 Absatz 3, die Stimmzählerinnen und -zähler durch Kantonsrätin Silvia Schwyter und Kantonsrat Dr. Bernhard Wälti zu verstärken. **Stillschweigend genehmigt.**

Für alle zu wählenden Personen des Obergerichtes liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vor. Deshalb werden vorgedruckte Wahlzettel verwendet. Sie können selbstverständlich Namen streichen und/oder andere Namen aufführen.

Kantonsrat Daniel Jung wird bei der Wahl der Mitglieder des Obergerichtes den Ausstand wahren: Er wird keinen Wahlzettel ausfüllen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ratssekretärin Schönholzer verliest die Protokolle der geheimen Wahl:

Präsidium Obergericht

Gesamtzahl der eingezogenen Wahlzettel		117
- davon leer	4	
- davon ungültig	0	4
Massgebende Wahlzettel		113
Absolutes Mehr		57
Es erhielten Stimmen:		
Thomas Zweidler		108
Vereinzelte		5

Mitglieder Obergericht (5)

Gesamtzahl der eingezogenen Wahlzettel		116
- davon leer	0	
- davon ungültig	0	0
Massgebende Wahlzettel		116
Absolutes Mehr		59
Es erhielten Stimmen:		
Anna Katharina Glauser Jung		108
Peter Hausammann		99
Dr. Marcel Ogg		107
François H. Reinhard		103
Dr. Elisabeth Thürer		113
Vereinzelte		11

Ersatzmitglieder Obergericht (4)

Gesamtzahl der eingezogenen Wahlzettel		117
- davon leer	0	
- davon ungültig	0	0
Massgebende Wahlzettel		117
Absolutes Mehr		59
Es erhielten Stimmen:		
Andreas Hebeisen		102
Caroline Kapfhamer-Kuhn		114
Thomas Pleuler		109
Mario Weber		111
Vereinzelte		5

Präsidentin: Gewählt sind somit:

Thomas Zweidler als Präsident des Obergerichtes;

Anna Katharina Glauser Jung, Peter Hausammann, Dr. Marcel Ogg, François H. Reinhard und Dr. Elisabeth Thürer als Mitglieder des Obergerichtes;

Andreas Hebeisen, Caroline Kapfhamer-Kuhn, Thomas Pleuler und Mario Weber als Ersatzmitglieder des Obergerichtes.

Ich gratuliere allen Gewählten ganz herzlich zum Wahlergebnis und wünsche ihnen viel Befriedigung und Erfolg in ihrer neuen Funktion und ihrem Einsatz für den Kanton Thurgau.

2. Wahl des Zwangsmassnahmengerichtes ab 1. Januar 2011 (08/WA 23/202)

Präsidentin: Mit der Änderung der Kantonsverfassung vom 29. November 2009 wurde der Weg für eine neue Behördenorganisation im Hinblick auf die vom Bund vorgegebene Justizreform frei gemacht. Die drei schweizerischen Prozessordnungen müssen auf den 1. Januar 2011 umgesetzt sein.

Damit das Zwangsmassnahmengericht fristgerecht am 1. Januar 2011 seine Arbeit aufnehmen kann, besetzen wir bereits heute die Funktionen für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Mai 2012.

Vorgeschlagen sind:

Präsident

- Dünki Rolf M., lic. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld

Mitglieder

- Möller Niels, lic. iur., Rechtsanwalt, Horn
- Schwander Kurt, lic. iur., Rechtsanwalt, Wängi

Die Wahl erfolgt gemäss § 58 unserer Geschäftsordnung geheim.

Das Büro beantragt gemäss § 58 Absatz 3, die Stimmzählerinnen und -zähler durch Kantonsrätin Silvia Schwyter und Kantonsrat Dr. Bernhard Wälti zu verstärken. **Stillschweigend genehmigt.**

Für alle zu wählenden Personen des Zwangsmassnahmengerichtes liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vor. Deshalb werden vorgedruckte Wahlzettel verwendet. Sie können selbstverständlich Namen streichen und/oder andere Namen aufführen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ratssekretär Weibel verliest die Protokolle der geheimen Wahl:

Präsidium Zwangsmassnahmengericht

Gesamtzahl der eingezogenen Wahlzettel		117
- davon leer	4	
- davon ungültig	0	4
Massgebende Wahlzettel		113
Absolutes Mehr		57

Es erhielten Stimmen:

Rolf M. Dünki		108
Vereinzelte		5

Mitglieder Zwangsmassnahmengericht (2)

Gesamtzahl der eingezogenen Wahlzettel		117
- davon leer	0	
- davon ungültig	0	0
Massgebende Wahlzettel		117
Absolutes Mehr		59
Es erhielten Stimmen:		
Niels Möller		109
Kurt Schwander		102
Vereinzelte		7

Präsidentin: Gewählt sind somit:

Rolf M. Dünki als Präsident des Zwangsmassnahmengerichtes;

Niels Möller und Kurt Schwander als Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes.

Ich gratuliere allen Gewählten ganz herzlich zum Wahlergebnis und wünsche ihnen viel Befriedigung und Erfolg in ihrer neuen Funktion und ihrem Einsatz für den Kanton Thurgau.

3. Wahl der Generalstaatsanwaltschaft ab 1. Januar 2011 (08/WA 24/203)

Präsidentin: Mit der Änderung der Kantonsverfassung vom 29. November 2009 wurde der Weg für eine neue Behördenorganisation im Hinblick auf die vom Bund vorgegebene Justizreform frei gemacht. Die drei schweizerischen Prozessordnungen müssen auf den 1. Januar 2011 umgesetzt sein.

Damit die Generalstaatsanwaltschaft fristgerecht am 1. Januar 2011 ihre Arbeit aufnehmen kann, besetzen wir bereits heute die Funktion des Generalstaatsanwaltes für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Mai 2012.

Es kandidieren:

- Graf Hans-Ruedi, lic. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld
- Stettler Hansjörg, lic. iur., Frauenfeld

Die Wahl erfolgt gemäss § 58 unserer Geschäftsordnung geheim.

Das Büro beantragt gemäss § 58 Absatz 3, die Stimmzählerinnen und -zähler durch Kantonsrätin Silvia Schwyter und Kantonsrat Dr. Bernhard Wälti zu verstärken. **Stillschweigend genehmigt.**

Für die Funktion des Generalstaatsanwaltes liegt kein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vor. Deshalb weist der Wahlzettel keinen vorgedruckten Namen auf. Ich bitte Sie, den Namen und Vornamen derjenigen Person auf die leere Zeile zu schreiben, der Sie Ihre Stimme geben möchten.

Kantonsrätin Elisabeth Aepli Stettler wird bei diesem Wahlgeschäft den Ausstand wahren: Sie wird keinen Wahlzettel ausfüllen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ratssekretärin Schönholzer verliest das Protokoll der geheimen Wahl:

Gesamtzahl der eingezogenen Wahlzettel		116
- davon leer	0	
- davon ungültig	0	0
Massgebende Wahlzettel		116
Absolutes Mehr		59
Es erhielten Stimmen:		
Hans-Ruedi Graf		80
Hansjörg Stettler		35
Vereinzelte		1

Präsidentin: Gewählt ist somit:

Hans-Ruedi Graf als Generalstaatsanwalt.

Ich gratuliere dem Gewählten ganz herzlich zum Wahlresultat und wünsche ihm viel Befriedigung und Erfolg in seiner neuen Funktion und seinem Einsatz für den Kanton Thurgau.

4. Interpellation von Carmen Haag vom 12. August 2009 "Zur Abschaffung des Eigenmietwertes" (08/IN 28/148)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Die Interpellantin hat das Wort für eine kurze Erklärung.

Haag, CVP/GLP: Ich glaube, dass das vorliegende Thema vielen unter den Nägeln brennt; ich **beantrage** deshalb Diskussion.

Abstimmung: Diskussion wird mit grosser Mehrheit beschlossen.

Diskussion

Haag, CVP/GLP: Was immer der Grund gewesen sein mag, eine Besteuerung des Eigenmietwertes einzuführen: Jetzt ist hoffentlich die Zeit gekommen, sie wieder abzuschaffen, weil die Besteuerung von Liegenschaften schweizweit gesehen vor allem für den Staat praktisch ein Nullsummenspiel ist, das aber beträchtlichen administrativen Aufwand im Veranlagungsverfahren mit sich bringt. Schade ist nur, dass wir darauf angewiesen sind, dass der Bund vorwärts macht und einen mutigen Entscheid fällt, denn wir können nicht frei legiferieren. Wir besteuern hier ein Einkommen, das nicht vorhanden ist. Das ist unverständlich und schwer nachvollziehbar und entspricht auch nicht dem Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit. Wenn auch noch Abzüge vorhanden sind, kann die Belastung zwar gemildert werden, doch insbesondere für ältere Menschen, welche die Hypothek abgebaut und keine nennenswerten Unterhaltskosten mehr haben, stellt die Besteuerung des Eigenmietwertes eine unzumutbare finanzielle Belastung dar. Allerdings sind nicht nur ältere Menschen betroffen, weshalb für mich eine Abschaffung nur für Rentner bestenfalls eine Minimallösung darstellt. Die Besteuerung widerspricht auch dem Vorsorgegedanken, wenn damit erreicht wird, dass aus steuerlichen Gründen die Schulden nicht abbezahlt werden. Unser übergeordnetes Ziel aus volkswirtschaftlicher und finanzieller Sicht müssen komplett abbezahlte Schulden im dritten Lebensabschnitt und eine anständige Rente im Alter sein, so dass unsere Rentner ein unabhängiges Leben führen können. Es ist selbstverständlich, dass wir auch die damit zusammenhängenden Abzüge neu beurteilen müssen, wenn wir dieses Einkommen nicht mehr besteuern. Die geplanten, weiterhin bestehenden Abzüge, nämlich eine befristete Abzugsmöglichkeit für Schuldzinsen sowie Abzüge für Energie, Umwelt und Heimatschutz, machen für mich Sinn. Und die Mindereinnahmen von 13 Millionen Franken sollten wir verkraften können. Für die Wirtschaft dürfte es keine grösseren Veränderungen geben, da Unterhaltsarbeiten auch in Zukunft vorgenommen werden. Ich könnte

mir höchstens vorstellen, dass sich der Text auf den Rechnungen der Firmen von "Renovation" auf "Neu" ändern wird in der Hoffnung, dass die Auslagen dann bei der Grundstückgewinnsteuer als wertvermehrend in Abzug gebracht werden können. Auch die Banken werden es spüren, wenn es nicht mehr gleich interessant ist, die Hypotheken stehen zu lassen. Trotzdem müssen wir dies aus übergeordneter Sicht in Kauf nehmen, zumal nicht alle Steuerpflichtigen die Wahl haben, ob sie eine Hypothek stehen lassen oder nicht. Ich hoffe deshalb sehr, dass der Gegenvorschlag auf Bundesebene angenommen wird, und wünsche mir, dass er im Thurgau zum frühest möglichen Zeitpunkt umgesetzt wird. Wir können uns ja bereits jetzt darauf einstellen.

Vögeli, FDP: Die massvolle Besteuerung des Grundeigentums ist für die FDP seit Jahren ein sehr wichtiges Anliegen. So stimmte das Thurgauer Volk bereits 1998 dem FDP-Vorschlag zur Senkung des Eigenmietwertes deutlich zu. In der Folge haben die Freisinnigen die Abschaffung der Erbschaftssteuer für Nachkommen sowie die Teilabschaffung der Handänderungssteuern aktiv und erfolgreich unterstützt. Die eidgenössische Volksinitiative des Hauseigentümergebietes "Sicheres Wohnen im Alter" sowie der Gegenvorschlag des Bundesrates wollen den Eigenmietwert ganz oder teilweise abschaffen. Die FDP unterstützt diese Marschrichtung. Mit der heutigen Besteuerung des Wohneigentums durch Aufrechnung eines Eigenmietwertes als fiktives Einkommen wird der Sparwille bestraft. Oder anders gesagt: Das geltende System benachteiligt Wohneigentümer, die ihre Hypotheken weitgehend oder ganz amortisiert haben. Eine sinnvolle und eigenverantwortliche Altersvorsorge wird damit beträchtlich erschwert. Im Übrigen wird die private Nutzung anderer Objekte, beispielsweise eines Autos, eines Wohnmobils oder einer Yacht, auch nicht mit einer "Eigenmiete" besteuert. Schuldzinsen können aber abgezogen werden. Nur schon im Sinne einer Systembereinigung ist die Abschaffung des Eigenmietwertes grundsätzlich zu befürworten. Die Abschaffung darf jedoch nicht zu steuerlichen Mehreinnahmen auf Kosten der Wohneigentümer führen. Es sind angemessene flankierende Massnahmen zu definieren. Insbesondere ist der Verfassungsauftrag der Wohneigentumsförderung umzusetzen, denn die Eigentumsquote ist in der Schweiz bekanntlich nach wie vor tief. Wohneigentum stellt gleichzeitig eine ebenfalls in der Verfassung vorgeschriebene Förderung der Selbstvorsorge dar und führt damit zu einer wesentlichen und dringend erwünschten Entlastung unserer Sozialwerke. Auch der Unterhaltsabzug hat positive Auswirkungen auf Produktion und Beschäftigung in der Schweizer Volkswirtschaft. Zudem beeinflusst ein regelmässiger Unterhalt der Liegenschaften das Städte- und Landschaftsbild nachhaltig, weshalb auch ein öffentliches Interesse am Unterhaltsabzug besteht. Fazit: Für die FDP ist der Verfassungsauftrag der Wohneigentumsförderung weiterhin umzusetzen, sind der Sparwille und die eigenverantwortliche Altersvorsorge zu unterstützen und ist den steuerlichen Anreizen im Unterhalt von Liegenschaften Priorität einzuräumen.

Gallus Müller, CVP/GLP: In ihrer Interpellation wünscht Kantonsrätin Carmen Haag vom Regierungsrat Auskunft über eine mögliche Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwertes. Die CVP/GLP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die gute Beantwortung. Sie kann sich auch dem Votum der Interpellantin anschliessen. Es ist begrüssenswert, dass sich der Regierungsrat für die Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwertes ausspricht. Er stellt sich dabei grundsätzlich hinter den vom Bundesrat gemachten indirekten Gegenvorschlag zur Initiative des Hauseigentümergebietes Schweiz "Sicheres Wohnen im Alter". Der Wegfall der Diskussion über die Indexierung und die Höhe der Einschätzung des Eigenmietwertes ist sicher sehr zu begrüssen. Wie die Zahlen in der Antwort auf die Frage 4 belegen, würde ein reiner Systemwechsel (Abschaffung des Eigenmietwertes sowie der darauf entfallenden Schuldzinsen und Unterhaltskosten) dem Kanton Thurgau Mehreinnahmen von jährlich 7 Millionen Franken bringen. Der reduzierte Schuldzinsenabzug in den ersten zehn Jahren nach dem Erwerb des Wohneigentums und die Abzugsfähigkeit von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie von denkmalpflegerischen Arbeiten sollten einen Steuerausfall von 13 Millionen Franken bewirken. Das heisst, dass der Steuerertrag gesamthaft gesehen rückläufig wäre. Beim Bund wird daraus aber eine Mehreinnahme erwartet. Dies kann ich nicht nachvollziehen. Die minimalen Abzugsmöglichkeiten beim Neuerwerb können nur mit viel Goodwill als Eigentumsförderung betrachtet werden. Und dies ist ja ein Auftrag, der erfüllt werden muss. Bei den hohen Kosten, die für den Liegenschaftenerwerb anfallen, braucht es mehr. Es erstaunt deshalb nicht sonderlich, dass die Eigentumsquote in der Schweiz relativ niedrig ist. Vielleicht hilft hier die andere Initiative des Hauseigentümergebietes "Eigene vier Wände dank Bausparen", die beträchtliche Abzugsmöglichkeiten bringen würde. Besonders betroffen vom Wegfall des Unterhaltsabzuges wären aber Besitzer von Altbauten. Der anfallende Unterhalt ist häufig überproportional und belastet damit die Eigentümer viel stärker. Aus meiner Sicht wäre deshalb ein Unterhaltsabzug weiterhin notwendig, umso mehr, als für den Werterhalt der Liegenschaft ein entsprechender Unterhalt getätigt werden muss. Ob dieser auf einer Pauschale, einem Prozentsatz des Liegenschaftenswertes oder den tatsächlichen Auslagen beruht, kann offen bleiben. Die Unterhaltsarbeiten haben einen volkswirtschaftlichen Aspekt, der unbedingt mit berücksichtigt werden muss. Auch wenn es eine Entscheidung auf Bundesebene braucht und dieser alles andere als sicher ist, müssen die flankierenden Massnahmen ausgewogen sein, damit die Hauseigentümer nicht noch mehr als bisher durch Steuern und Abgaben belastet werden.

Heinz Herzog, SP: Eine der Voraussetzungen zur Abschaffung des Eigenmietwertes ist meines Erachtens, dass alle Spiesse gleich lang sind. Wir reden von Eigenmietwert der Hauseigentümer, Investitionskosten, Hypothek und Abzugsfähigkeit der Hypothekarschulden. Wer aber macht Ausgleichszahlungen, und wo kann ich etwas verrechnen, wenn ich Mieter bin? Als Mieter habe ich überhaupt keine Abzugsmöglichkeiten. Ich

muss die volle Miete mit meinem Lohn bezahlen. Man kann deshalb für die Abschaffung des Eigenmietwertes sein, doch dürfen dann die anderen Kosten nicht mehr abgezogen werden. Man kann nicht alles haben; das ist auch im Hinblick auf die soziale Gerechtigkeit wichtig. Wenn man darauf besteht, dass die Investitionskosten abzugsfähig bleiben, muss man auch berücksichtigen, dass, wer in ein Haus investiert, Werterhaltung betreibt und schliesslich den Mehrwert bei einem späteren Verkauf erhält. Ich finde es schade, dass die Vorlage, die eigentlich hätte mehrheitsfähig sein sollen, nachdem sich der Hauseigentümergebund Schweiz und der Schweizerische Mieterverband einigen konnten, im Parlament so zerzaust worden ist, dass nun weder Mieter- noch Hauseigentümergebund dahinterstehen können. Für die ganze Problematik braucht es meines Erachtens Bundesbestimmungen anstatt unterschiedliche kantonale Lösungen.

Verena Herzog, SVP: Im Namen der SVP-Fraktion danke ich dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation zur Abschaffung des Eigenmietwertes. Die SVP-Fraktion unterstützt die Stossrichtung des Regierungsrates und damit den Gegenvorschlag des Bundesrates allerdings nicht, sondern steht mit grosser Mehrheit hinter der Volksinitiative des Hauseigentümergebundes "Sicheres Wohnen im Alter". Die Volksinitiative will die Bestrafung eigenverantwortlicher Rentner abschaffen, die ihre Hypotheken abzahlen und dadurch im Alter finanziell leistungsfähig bleiben. Mit dem einmaligen Wahlrecht ist die Initiative des Hauseigentümergebundes eine zweckmässige und unbürokratische Lösung, die es ermöglicht, im Alter weiterhin im eigenen Haus zu wohnen. Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates zielt am Anliegen der Initianten vorbei und bezweckt etwas ganz anderes. Er will die Eigenmietwertbesteuerung und gleichzeitig die Steuerabzugsmöglichkeiten sowohl der Schuldzinsen als mehrheitlich auch der Unterhaltskosten für alle aufheben. Ins gleiche Horn bläst der Regierungsrat, der bereits den Sonntagsbraten riecht. Auch er will, wie er schreibt, den Systemwechsel konsequent vornehmen und alle mit dem Wohneigentum in Zusammenhang stehenden Abzüge streichen. Mit seinen Berechnungen zeigt er unter anderem auf, wie mit dem indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates sogar Mehreinnahmen generiert werden könnten. Dass die Unterhaltskosten nicht mehr abzugsfähig sein sollen, ist ein eigentlicher Pferdefuss. Da werden von Bundesrätin Leuthard 800 Millionen Franken für Wirtschaftsfördermassnahmen gesprochen. Gleichzeitig macht der Bundesrat, ohne mit der Wimper zu zucken, einen Vorschlag, wie man auf einfachste Art und Weise der Wirtschaft Geld entziehen kann. Die Streichung der Unterhaltskosten bedeutet automatisch weniger Aufträge für die in der Baubranche tätigen Handwerker. Oder anders ausgedrückt: Die Abzugsberechtigung für Unterhaltsarbeiten ist die beste und am breitesten abgestützte wirtschaftsfördernde und arbeitsplatzhalternde Massnahme, auf die auf keinen Fall verzichtet werden darf. Indem der Bundesrat aus Gleichbehandlungsgründen die Eigenmietwertbesteuerung nicht nur für Rentnerinnen und Rentner, sondern für alle Wohneigentümer aufheben will, sind zudem die Auswirkungen auf die Kleinbanken

schlecht abschätzbar. Wohneigentümer werden bestrebt sein, einen grösseren Teil ihrer Hypotheken entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten abzuzahlen. Als Folge davon schwindet das Hypothekenvolumen und bewirkt eine Schwächung der in jüngster Zeit vielfach gerühmten Regional- und Kantonalbanken. Wenn den im Hypothekengeschäft tätigen Banken so viel Geld zugeflossen ist, muss man sie damit auch arbeiten lassen. Davon profitieren wir alle. Da etliche Leute vorwiegend gemäss BVG sparen (BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge), machen sie vom Vorbezug Gebrauch, um die Hypothekarlast zu reduzieren. Damit gefährden sie auch ihre Altersvorsorge. Der schubartige Bezug von grösseren BVG-Geldsummen wird manches Vorsorgewerk in akute Liquiditätsbedrängnis bringen. Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates ist zudem familienfeindlich, denn der Hypothekarzins ist bereits im elften Jahr nach dem Kauf einer Liegenschaft nicht mehr abzugsberechtigt. Man rechne: Häufig wird eine Liegenschaft kurz vor oder nach der Familiengründung erworben. Nun frage ich Sie: Wann kostet die Familie am meisten? Es sind nicht die Kinderwagen und Pampers, die finanziell belasten, sondern die Ausbildungen und Freizeitaktivitäten der Kinder. Just in diesem Augenblick soll der Staat gemäss Gegenvorschlag dem verantwortungsvollen Bürger, der seinen Kindern eine gute Ausbildung und sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglicht, zusätzlich Geld aus dem Sack ziehen. Just dann sollen keine Steuerabzüge für Schuldzinsen mehr möglich sein. Das ist kein indirekter Gegenvorschlag, sondern ein gut getarnter neuer Raubzug auf privates Eigentum. Abschliessend frage ich: Wie kann man zu einer so ausgewogenen Initiative des Hauseigentümergeverbandes überhaupt einen Gegenvorschlag verfassen? Wie kann man etwas als indirekten Gegenvorschlag bezeichnen, der etwas ganz anderes bezweckt?

Wittwer, EVP/EDU: Die Abschaffung des Eigenmietwertes ist ein politischer Dauerbrenner. Am 15. Februar dieses Jahres endete die Frist für das Vernehmlassungsverfahren beim Bund. Es sind also noch keine Würfel gefallen, und so gilt es, vorerst einfach abzuwarten. Ein Systemwechsel hätte viel grössere und tiefere Auswirkungen, als dies unsere politischen Diskussionen zutage bringen: Sind wir uns bewusst, dass er einen "Finanz-Tsunami" auslösen könnte? 100 bis 200 Milliarden Franken sollen gemäss den Aussagen eines Wirtschaftswissenschaftlers und Chefökonom im Nationalrat die realistische Grösse für die Rückzahlung von Hypotheken sein. Solche gewaltigen Geldflüsse haben Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die Mieten, die Sozialversicherungen und die Zinsen. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Sozialversicherungen sind für unsere Fraktion bedeutend wichtiger als die Frage, ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsabzug noch zulässig sein wird. Aus der Vogelschau betrachtet sei die Frage erlaubt, ob ein Systemwechsel wirklich einen Gesamtnutzen bringt oder ob es vielmehr um eine Umschichtung zulasten der Familien und der Mittelschicht geht. Schuldzinsen können nämlich im Rahmen des Kapitalertrages weiterhin abgezogen werden. Eine Person, die zum Beispiel 1 Million Franken auf der Bank zu 3 % angelegt hat, was einen Zinsertrag

von Fr. 30'000.-- ergibt, kann Schuldzinsen in Höhe von Fr. 30'000.-- in Abzug bringen. Diejenigen, die kein Kapital anlegen können, haben selbstverständlich keinen Zinsertrag und können demzufolge auch keine Schuldzinsen in Abzug bringen. Das heutige System baut auf der Schuldenwirtschaft auf und hat grosse Nachteile. Ein plötzlicher Systemwechsel jedoch, wenn möglich noch in einer Zeit steigender Zinsen, könnte zu viel grösseren wirtschaftlichen und sozialen Problemen führen. Wenn der Regierungsrat gar noch festhalten muss, dass der Systemwechsel zu keinen Kostenersparnissen führt, stellt sich bei mir schon die Frage nach der Effektivität und der Effizienz. Falls der Systemwechsel alle politischen Hürden überstehen sollte, haben wir Politiker dafür zu sorgen, dass in unserem Steuergesetz noch ein paar Wellenbrecher eingebaut werden.

Winiger, GP: Da Fraktionssprecherin Silvia Schwyter noch am Auszählen ist, halte ich an ihrer Stelle ihr Referat. Die Grünen begrüssen mit grosser Mehrheit die Änderung des Steuergesetzes und die Abschaffung des Eigenmietwertes. Dabei muss aber konsequent vorgegangen werden. Es darf zu keiner Fünfer- und Weggliilösung kommen. Das heisst, dass auch die Abzugsfähigkeit der Hypothekarzinsen und der Unterhaltskosten wegfallen muss, wenn der Eigenmietwert fällt. Ausnahmen können wir uns vorstellen, wenn es um Kosten im Bereich der Umwelt- und Heimatschutzmassnahmen sowie um Investitionen im Bereich der Energiespar- und Energiegewinnungsmassnahmen geht.

Schmid, CVP/GLP: Es ist effektiv nicht so einfach, den Eigenmietwert abzuschaffen. Man muss sich die Konsequenzen schon vor Augen halten. Zwei Überlegungen für den Kanton Thurgau: 1. Die Progression, die bei den Steuern entsteht, ist für Rentner mit Eigenmietwert wirklich belastend. Mit der Flat Rate Tax hätten wir die Chance gehabt, die Progression abzuschaffen. 2. Meines Erachtens wird in der Regel zu hoch eingeschätzt, was wiederum Auswirkungen auf die Steuern hat. Kommt dann noch die Teuerung hinzu, ist das recht stossend. Noch stossender ist für mich die indirekte Amortisation, beispielsweise über die Säule III a. Es werden keine Zusagen gemacht, dass man die Einlagen in die Säule III a von den Steuern abziehen kann. Es wird Ungerechtigkeiten geben, weshalb ich den Regierungsrat bitte, hier ein bisschen sensibler vorzugehen.

Haag, CVP/GLP: Das Mitleid mit den Banken ehrt Sie, aber wir tun nun so, als ob wir alle Hypotheken zum Spass und nur wegen der Steuern hätten und dass wir alle Schulden problemlos amortisieren könnten. Das von Kantonsrätin Verena Herzog vorgebrachte Beispiel halte ich für völlig verfehlt: Junge Familien, die mit Finanzproblemen zu kämpfen haben, haben weder ein BVG-Guthaben, das sie auslösen könnten, noch die Möglichkeit, grosse Unterhaltskosten zu finanzieren. Das führt dazu, dass sie in jungen Jahren, wenn eine neue Liegenschaft besteht, mit einem steuerbaren Einkommen auf der Liegenschaft sitzen bleiben, weil sie keine Abzüge machen können. Für sie wäre die Abschaffung ein finanzieller Segen.

Regierungsrat **Koch**: Wir haben im Kanton Thurgau mit einem Abzug von 40 % beim Eigenmietwert vermutlich eines der steuerfreundlichsten Systeme für die Grundeigentümer, wovon sehr viele profitieren. Vor allem im jetzigen Zeitpunkt der tiefen Hypothekarzinsen ist es wichtig, dass der Eigenmietwert tief besteuert wird. In Bern kursieren ausserordentlich viele Reformvorschläge zu diesem Thema. Nicht nur die Initiative des Hauseigentümerverbandes, sondern auch etliche Vorstösse befassen sich mit dem Eigenmietwert. Damit ist natürlich die Gefahr gross, dass ein Systemwechsel unkontrolliert verlaufen könnte. Deshalb begrüsst es der Thurgauer Regierungsrat sehr, dass der Bundesrat einen Gegenvorschlag präsentiert, der für ihn im Gegensatz zu Kantonsrätin Verena Herzog durchaus diskussionswürdig ist, aber sicher noch verbessert werden kann. Die Initiative des Hauseigentümerverbandes fokussiert sich auf die Alteigentümer, und diesbezüglich stellt sich schon die Frage, ob wir das wirklich wollen. Es muss doch auch ein Anliegen sein, die Eigentumsförderung in unserem Land zu intensivieren, was mit der Initiative des Hauseigentümerverbandes nicht möglich ist. Der Entscheid muss in Bern gefällt werden. Mit Blick auf die Kantone ist der Thurgau in der Minderheit. Von den 26 Kantonen haben sich rund zwei Drittel gegen einen Systemwechsel ausgesprochen. Es gibt Kantone, und dazu gehört auch der Thurgau, in denen ein Systemwechsel nicht für alle Grundeigentümer profitabel ist. Deshalb habe ich auch Verständnis dafür, dass einzelne Kantone eine andere Stellungnahme abgegeben haben. Auch wir sind der Meinung, dass ein reiner Systemwechsel (Abschaffung des Eigenmietwertes - keine Abzüge für Schuldzinsen oder Unterhaltskosten) volkswirtschaftlich vermutlich nicht zu verkraften wäre. Auch für die Banken wäre das ein Problem. Deshalb ist der Gegenvorschlag des Bundesrates (Abschaffung des Eigenmietwertes - Beibehalt des Abzuges für Schuldzinsen und Unterhaltskosten im Bereich der Energieeffizienz und des Heimatschutzes für eine gewisse Zeit) unseres Erachtens ein guter Systemwechsel, den auch der Thurgauer Regierungsrat unterstützen könnte. Es ist nicht das letzte Mal, dass wir im Grossen Rat über den Eigenmietwert sprechen. In diesem Sinn danke ich Ihnen für die Diskussion.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsidentin: Das Geschäft ist erledigt.

5. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Raumplanungskommission (08/WA 25/204)

Präsidentin: Mit dem Hinschied von Kantonsrat Bruno Etter ist eine Vakanz in der Raumplanungskommission entstanden.

Von der FDP-Fraktion wird als neues Mitglied Kantonsrat Martin Klöti vorgeschlagen. Alle Fraktionen unterstützen diesen Wahlvorschlag.

Diskussion - **nicht benützt.**

Wir wählen in offener Wahl gemäss § 59 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung.

Abstimmung: Kantonsrat Martin Klöti wird ohne Gegenstimme in die Raumplanungskommission gewählt.

Präsidentin: Ich wünsche Kantonsrat Martin Klöti viel Befriedigung bei seiner Arbeit in der Raumplanungskommission.

6. Motion von Barbara Kern und Peter Markstaller vom 11. Februar 2009 "Möglichkeit der Einführung der Stimm- und Wahlberechtigung von Ausländern und Ausländerinnen auf kommunaler Ebene" (08/MO 10/83)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre, vertreten durch Kantonsrätin Barbara Kern.

Diskussion

Kern, SP: Die ablehnende Haltung des Regierungsrates gegenüber unserer Motion ist enttäuschend und unverständlich. Sie verdient die Prädikate mutlos und ängstlich. Mit unserem Anliegen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen eines Stimm- und Wahlrechtes auf Gemeindeebene zu schaffen, wollten wir keine Diskussion über Einbürgerungen lancieren, wie das der Regierungsrat in seiner Antwort tut. Dass wir die zeitlichen Hürden zur Einführung der politischen Mitbestimmung gleich hoch gelegt haben wie jene der Einbürgerungen, hat damit zu tun, dass wir diese zeitlichen Vorgaben nicht unterlaufen wollen. Daran wird sich auch nach einer Erheblicherklärung unserer Motion nichts ändern. Die Regeln der Einbürgerung gelten nach wie vor. In der heutigen globalisierten Welt gilt es jedoch, sich Gedanken zu machen, wie wir unser Zusammenleben jetzt und in weiterer Zukunft mit unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern anderer Nationalitäten gestalten wollen. Und dies nicht nur aus gesellschaftlicher, sondern auch aus politischer Perspektive. Können und vor allem wollen wir es uns längerfristig leisten, einen zunehmenden Anteil unserer Bevölkerung von der politischen Mitbestimmung auszugrenzen? Unsere Antwort dazu ist nein. Die Teilnahme der politischen Partizipation auf kommunaler Ebene fördert die Integration im besten Sinne. Sie führt schlussendlich dazu, sich auch im weiteren Sinne für die Gesellschaft auf kantonaler und nationaler Seite engagieren zu wollen, um dann den Weg der Einbürgerung einzuschlagen. Dass sich heute vorwiegend Personen aus Nicht-EU-/EFTA-Staaten einbürgern lassen, hat damit zu tun, dass sie ihren Aufenthaltsstatus sichern wollen. Personen aus EU-Staaten hingegen lassen sich nur selten einbürgern. Und wenn sie das tun, behalten sie meist ihre Erststaatsbürgerschaft und werden damit Doppelstaatsbürger. Ich will damit sagen, dass sich nicht nur in der EU, sondern auch bei uns eine transnationale Staatsbürgerschaft durchsetzt, welche die Bedeutung der einzelnen Staatszugehörigkeit relativiert. Mit der Mitbestimmung auf kommunaler Ebene würde dem Trend Rechnung getragen, dass heute in unserem Kanton viele engagierte und politisch interessierte Ausländerinnen und Ausländer leben, die sich politisch mehr als nur über die beratende Mitwirkung hinaus

engagieren möchten. Ich frage den Regierungsrat: Was nützt eine aktive Mitwirkung an den Gemeindeversammlungen, wenn die ausländischen Personen bei der Schlussabstimmung kein politisches Gehör finden? Auch werden sich viele Interessierte ohne Stimmrecht hüten, an einer Gemeindeversammlung ihre Meinung kundzutun, da dies als Fremdeinmischung verstanden werden könnte. Beispiele dafür existieren. Unser Kanton möchte als moderner Kanton wahrgenommen werden. In seiner ausserkantonalen Werbung bezeichnet er sich sogar als "Big Apple" der Schweiz. Das Stimm- und Wahlrecht für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger wird mit Erfolg und scheinbar ohne bürokratischen Aufwand in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Graubünden und in den meisten französisch sprechenden Kantonen gehandhabt. Zeigen Sie Mut und erklären Sie unsere Motion erheblich. Erteilen Sie dem Regierungsrat den Auftrag, diese Gesetzeslücke auf dem demokratischen Rechtsweg zu schliessen. Zeigen wir damit auch, dass politische Partizipation nicht eine Frage des Passes, sondern eine direkte und logische Folge der Beteiligung jeder einzelnen Person am gemeinsamen politischen und gesellschaftlichen Wohl in unserer Gesellschaft ist.

Neubauer, CVP/GLP: Die CVP/GLP-Fraktion ist in dieser Frage gespaltener Meinung. Ich spreche im Namen der befürwortenden Hälfte. Der Titel der Motion hat auf den ersten Blick etwas Provozierendes, wenn man ihn mit anderen Vorstössen zum Thema Integration oder Abgrenzung gegenüber der ausländischen Bevölkerung in Verbindung bringt. Der Regierungsrat versucht denn auch, aufzuzeigen, dass dieses Anliegen aus politischer Sicht abgelehnt werden soll. Wirklich stichhaltige Argumente sind aus der Antwort aber nicht auszumachen. Die heute vorgesehene Möglichkeit der beratenden Mitwirkung von Ausländerinnen und Ausländern wird sehr selten genutzt und kann von der Schweizer Bevölkerung gegebenenfalls auch als Einmischung interpretiert werden. Diese Mitwirkung ist für beide Seiten praktisch wertlos, ausser sie ist institutionalisiert wie zum Beispiel in Kreuzlingen. Die Frage, ob wir den ausländischen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern, welche die gesetzlichen Vorgaben und die Pflichten durch Bezahlung von Steuern und Abgaben erfüllen, auch ein Mitbestimmungsrecht geben wollen, ist grundsätzlicher Art. Wir beantworten diese mit ja. Mit einer klaren Regelung im Sinne der Motionäre gäbe es für beide Seiten einen Gewinn. Die Idee der Motion ist in unserer Demokratie nicht neu. In einigen welschen und zwei Ostschweizer Kantonen wird sie bereits umgesetzt. In beiden Schweizer Landeskirchen ist Demokratie seit Jahren Realität. Bei den Wahlen für die Katholische Synode vom 7. März 2010 habe ich Leute ohne Schweizer Pass gewählt. Diese Praxis der Mitbestimmung auf spezifischen Ebenen hat sich bewährt und bisher keine Probleme mit sich gebracht. Die Erfahrung zeigt, dass sich jene Leute interessieren, die auch unsere Sprache beherrschen und denen die Sache oder das Gemeinwohl wichtig ist. Die distanziernten, gleichgültigen und sprachunkundigen Personen machen von der Möglichkeit der Mitsprache in der Regel nicht Gebrauch. Diese Tatsache widerlegt die Bedenken des Regierungsrates zu den ungenü-

genden Voraussetzungen. Die Motion Kern/Markstaller will aber nicht so weit gehen, dass alle Gemeinden im Kanton Thurgau das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einführen müssen. Die Motionäre wollen zu dieser Frage die Gemeindeautonomie. Es soll den Gemeinden mit ihren verschiedenen Bevölkerungsstrukturen und Bedürfnissen überlassen sein, ob sie ihrer fremdländischen Bevölkerung diese Möglichkeit geben wollen oder nicht. Das finden wir richtig und angemessen. Je vertiefter wir uns dieser Thematik widmen, desto mehr wird klar, dass es nicht um linke oder rechte politische Standpunkte geht. Kantonsrätin Kern und Kantonsrat Markstaller signalisieren dies mit ihrem Vorstoss und zeigen, dass in einer Stadt wie Kreuzlingen vieles für die Annahme der Motion spricht. Die Bedenken des Regierungsrates bezüglich des Parallelverfahrens für die Bewährung des Stimm- und Wahlrechtes und des Zusatzaufwandes bei der Führung des Stimmregisters können wir nicht teilen. Die Organisation kann mit den heutigen digitalen Verwaltungsmöglichkeiten umgesetzt werden. Die Fragen sind und bleiben: Wollen wir Ausländerinnen und Ausländer in den Gemeinden mitreden und mitbestimmen lassen? Trauen wir ihnen etwas zu oder haben wir Angst? Ich bitte Sie, die vorliegende Motion erheblich zu erklären.

Blatter, SVP: Die SVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die gute Beantwortung der Motion. Wir sind der Meinung, dass die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene ein erster Schritt wäre, auf den weitere Schritte auf kantonaler und eidgenössischer Ebene folgen müssten. Dieser Einführung können wir aber nicht zustimmen, weil damit eine Benachteiligung der Schweizer Bürgerinnen und Bürger entstehen würde. Die mit dem Stimm- und Wahlrecht gegebene Mitsprachemöglichkeit beinhaltet auch Pflichten. Diese müssten jedoch von Ausländerinnen und Ausländern nicht wahrgenommen werden. Bei vielen Personen, die sich einbürgern lassen wollen, steht das Interesse am Stimm- und Wahlrecht nicht unbedingt an erster Stelle. Ein langjähriger Aufenthalt in der Schweiz ist auch kein Garant dafür, dass man mit der Sprache, den Gebräuchen und den Landessitten vertraut ist. Diese Abklärungen werden erst bei einem Einbürgerungsverfahren getroffen. Der in der Motionsantwort aufgeführten Beurteilung des Regierungsrates folgt die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion. Sie ist überzeugt, dass Ausländerinnen und Ausländer, die sich in vollem Umfang beteiligen und die gleichen Rechte haben wollen wie Schweizerinnen und Schweizer, sich der Hürde der Einbürgerung stellen sollten. Die Rechtsgleichheit steht damit im Vordergrund. Wer fordert, wird gefordert. Es gibt bereits gute Beispiele, wie sich engagierte Ausländerinnen und Ausländer am politischen Geschehen beteiligen können. So verfügt beispielsweise Kreuzlingen über einen Ausländerbeirat, der sich in politischen Themen und Auseinandersetzungen einbringen kann. Zudem sollten sich junge Ausländer, die sich am politischen Geschehen beteiligen wollen, einbürgern lassen und die Militärpflicht für ihre neue Heimat ausüben. Die SVP-Fraktion ist fast geschlossen für Nichterheblicherklärung der Motion Kern/Markstaller. Erlauben Sie mir

noch ein persönliches Votum: Ich bin der Meinung, dass es bei der Motion nicht um die Frage geht, ob wir das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene einführen wollen oder nicht. Vielmehr geht es darum, dass sich die Gemeinden zuerst mit dieser Frage auseinandersetzen müssen. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen in den Gemeinden und Städten und des unterschiedlichen Anteils ausländischer Personen wird die Frage der Stimm- und Wahlberechtigung auch dementsprechend unterschiedlich thematisiert. Die zehn Gemeinden mit dem höchsten Anteil an ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern haben eine Quote von über 25 %. Bei diesen Gemeinden ist der Diskussionsbedarf sicher höher als bei anderen. Ich würde mich nicht scheuen, auf Gemeindeebene über die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für Ausländerinnen und Ausländer zu diskutieren. Deshalb unterstütze ich die Motion.

Moor, SP: Die Haltung des Regierungsrates zum Motionsanliegen verstehen wir nicht. Wir haben mehr politische Weitsicht von ihm erwartet. Die Argumente gegen die Erheblicherklärung der Motion überzeugen uns nicht. Mit der Zustimmung würde lediglich die Voraussetzung für ein Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene geschaffen. Die Entscheidung über eine Einführung läge immer noch bei jeder Gemeinde selbst und damit beim Stimmvolk. Es ist deshalb zu hoffen, dass der Grosse Rat anders entscheiden wird als der Regierungsrat. Das kommunale Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer ist nicht nur ein Postulat der SP. Bundesrätin Doris Leuthard forderte in einer Rede vor aus Italien eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizern in Emmenbrücke im März 2007, dass auf Gemeindeebene allen das Stimmrecht gewährt werden soll. Auch Bundesrat Didier Burkhalter befürwortet das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene. Im Kanton Neuenburg ist es seit dem 19. Jahrhundert selbstverständlich, vor zwei Jahren wurde es gar auf Kantonebene eingeführt. Die Führung des Stimmregisters bereitet dort wie auch in anderen Kantonen anscheinend keine Probleme. Wer mitbestimmen dürfe, interessiere sich eher für politische Fragen und soziale Anliegen in seinem Umfeld. Doch wer an politischen Entscheidungen teilhaben wolle, könne sich einbürgern lassen, meint der Regierungsrat. Ist das so einfach? Wollen wir das wirklich alle? Laut Statistik des Bundesamtes für Migration ist der Anteil der einbürgerbaren Ausländerinnen und Ausländer wesentlich höher als die Zahl der tatsächlich erfolgten Einbürgerungen. Es darf mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass ein Grossteil dieser Personen mit dem politischen System vertraut ist. Die Einbürgerung muss nicht zwingend der Schlusspunkt einer guten Integration sein. Man kann ebenso gut mit einer fremden Nationalität engagiert hier leben, sich für die Belange des Wohnortes interessieren und sich mit politischen Fragen und Anliegen auseinandersetzen. Doch wer tut dies über längere Zeit, wenn er nicht mitbestimmen kann? Die aktive Teilnahme an Gemeindeversammlungen, die für Niedergelassene ja möglich sei, biete genug Mitspracherecht, erklärt der Regierungsrat weiter. Ich frage mich aber, wie tole-

rant eine beratende Mitwirkung dieser Gäste aufgenommen wird. Zudem besteht diese Möglichkeit nur in Gemeinden mit Gemeindeversammlung. Man will sich doch nicht sagen lassen, welche Meinung man haben soll. Öffnen wir deshalb den Zugang zum Mitspracherecht und ermöglichen damit eine wirkliche Integration auch ohne Schweizerpass. Wenn Sie der Motion Kern/Markstaller zustimmen, treten wir kaum politische Entscheidungen an Ausländerinnen und Ausländer ab. In den Gemeinden wird vor allem über Sachfragen entschieden, von denen ausländische Mitbewohnerinnen und Mitbewohner gleichermassen betroffen sind wie wir. Das Stimmrecht ausländischer Personen in Gemeindeangelegenheiten könnte ein Schritt sein, um das Zusammenleben von schweizerischer und ausländischer Bevölkerung auf eine andere Basis zu stellen. Wir könnten damit zum Ausdruck bringen, dass alle bei uns erwünscht und willkommen sind und als vollwertige Mitglieder der Gemeinschaft zählen. Es könnte den Weg freimachen für eine gelasseneren Betrachtung des Ausländerproblems und eine Ausländerpolitik ermöglichen, die sich nicht nur im Abwehren und Fernhalten erschöpft.

Theler, GP: Die Motionäre wollen, dass Ausländerinnen und Ausländer, die seit zehn Jahren in der Schweiz leben und meistens unseren Staat mitfinanzieren, auch mitbestimmen können. Ich verstehe nicht, warum man hier dagegen sein kann. Eine Einbürgerung wie sie der Regierungsrat in Punkt 4 seiner Beantwortung empfohlen hat, macht nicht immer Sinn. Es gibt viele ausländische Staatsangehörige, beispielsweise aus Italien oder Deutschland, die zu verbunden mit ihrem Heimatland sind, um sich einbürgern zu lassen. Ich würde mich auch nur einbürgern lassen, wenn ich in einem anderen Land bleiben will. Diese ausländischen Personen leben längerfristig hier und sind fähig, an unseren politischen Prozessen teilzunehmen. In Zeiten der Mobilität führen viele Menschen ein Leben in geographischen Etappen, leben zehn Jahre hier, fünfzehn Jahre da und zwanzig Jahre anderswo. Allenfalls arbeiten sie immer für die gleiche Firma. Alle diese Menschen aus dem politischen Leben auszuschliessen, macht keinen Sinn. Es macht auch keinen Sinn, sich immer dort einbürgern zu lassen, wo man fünfzehn Jahre gewohnt hat. Persönlich finde ich, dass ein oder zwei Pässe eigentlich genug sind. Es ist sehr pessimistisch, an der Fähigkeit dieser Ausländerinnen und Ausländer zu zweifeln, wie dies der Regierungsrat in Punkt 5 seiner Antwort tut. Diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Stimm- und Wahlrecht theoretisch verantwortungsvoll ausüben. Wir haben sehr viele deutsche Staatsangehörige und sehr viele deutschsprachige Ausländerinnen und Ausländer, die schon lange hier leben und über eine gute Ausbildung verfügen. Die Tendenz ist steigend. Auch andere Staaten verfügen über ein politisches System. Nur weil man aus dem Ausland kommt, ist man nicht ein politischer "Nobody" und mit unserem System überfordert. Wer nun aber wirklich überfordert ist oder sich ganz einfach nicht interessiert, der bleibt abstinent, wie es auch viele nicht interessierte oder überforderte Schweizer Bürgerinnen und Bürger bleiben. Wie lernt man denn das System als Schweizer Bürgerin oder Bürger kennen? Man geht an Gemeindeversammlungen und

verstehen es dann irgendwann oder man liest die Botschaften. Es ist ein Konzept "learning by doing". Dieses würde auch bei den Ausländerinnen und Ausländern funktionieren. Wie meine Vorrednerinnen und Vorredner schon gesagt haben, entscheiden die Gemeinden über das Stimm- und Wahlrecht. Diese Entscheidung können wir ihnen auch zutrauen. Es freut mich sehr, dass Kantonsrat Blatter entgegen seiner Fraktion für die Erheblicherklärung der Motion Kern/Markstaller ist. Kreuzlingen wird demnächst 50 % ausländische Einwohnerinnen und Einwohner zählen, und Sie wissen, dass die kommunale Stimmbeteiligung auf lokaler Ebene sehr gering ist. Am Schluss entscheiden 10 %. An diesem Prozess müssen wir etwas ändern; wir müssen die Perspektive wechseln. Es ist nicht eine Gnade oder ein Geschenk für die Betroffenen, wenn wir interessierte ausländische Personen mit einbeziehen, sondern ein Gewinn für uns und unsere Gesellschaft. Alle, die ihre politischen Rechte ausüben, ob als Schweizer Bürgerin und Bürger oder als Ausländerin und Ausländer, kommen ihren Pflichten nach, und das ist wichtig. Der Regierungsrat spielt Rechte und Pflichten gegeneinander aus. Das ist für mich fragwürdig. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger haben die Steuerpflicht, die Schulpflicht und die Pflicht, unsere Gesetze zu respektieren und in unsere Sozialwerke Beiträge einzubezahlen. Es sind sehr wenige junge Männer in einer bestimmten Zeitspanne, bei denen die Dienstpflicht eine Rolle spielen könnte. Der Grund, sich einbürgern zu lassen, ist bei einer Mehrheit wahrscheinlich nicht der Wille, am politischen Leben teilzunehmen. Da stehen pragmatischere Gründe im Vordergrund. Mit der Einbürgerung erhalten Ausländerinnen und Ausländer sogar noch Rechte dazu und nicht nur Pflichten. Wir möchten doch immer die Ausländerinnen und Ausländer integrieren. Sie sollen verstehen, wie unsere Gesellschaft funktioniert. Föderalismus und direkte Demokratie sind ganz entscheidende Elemente in unserer Gesellschaft. Es macht Sinn, ihnen einen Zugang zur direkten Demokratie zu verschaffen. Es ist keine Hauruckübung, denn diese Menschen leben seit zehn Jahren in der Schweiz. Mit etwas Mut überweisen wir eine kluge und massvolle Motion. Die Mehrheit, aber leider nicht die ganze GP-Fraktion, ist meiner Meinung.

Grau, FDP: Die Mehrheit der FDP-Fraktion ist mit der Argumentation des Regierungsrates einig, auch wenn er sich in seiner Antwort vor allem mit den Konsequenzen bei einer Erheblicherklärung der Motion befasst. Bereits heute steht den Ausländerinnen und Ausländern eine beratende Mitwirkung beispielsweise bei Gemeindeversammlungen offen, wenn dies die Gemeindeordnung entsprechend vorsieht. Die Vorgaben dazu sind im Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht enthalten. Die uneingeschränkte Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes auf allen drei politischen Ebenen soll als zusätzlicher Anreiz beim tatsächlichen Wunsch zur Einbürgerung und bei vollem Integrationswillen mit den viel diskutierten Bedingungen nicht verloren gehen. Das Stimm- und Wahlrecht soll zudem ungeschmälert mit den Pflichten einer eingebürgerten Person einhergehen. Der Integrationsdruck darf nicht durch die Erheblicherklärung der vorliegenden Motion aufge-

weicht werden. Es braucht keine Zwischenstufe der Einbürgerungen. Obwohl dem Ansinnen der Motionäre auf einen verbesserten Integrationsprozess und eine freie Verfahrensmöglichkeit auf Gemeindeebene eine gewisse Sympathie entgegengebracht werden kann, ist die FDP-Fraktion mehrheitlich gegen eine Version "light" für die Ausübung der demokratischen Rechte ausländischer Personen auf Gemeindeebene und bittet Sie, die Motion Kern/Markstaller nicht erheblich zu erklären.

Frischknecht, EVP/EDU: Auf den ersten Blick scheint das Ansinnen der Möglichkeit zur Einführung der Stimm- und Wahlberechtigung für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene durchaus etwas Plausibles an sich zu haben. So zahlen ausländische Personen trotz dieser politischen Einschränkung beispielsweise Steuern und leisten Abgaben wie alle Schweizerinnen und Schweizer. Trotzdem liegt hier keine Ungerechtigkeit vor, da wir zur Erlangung der vollen politischen Partizipation einen gesetzgeberischen, klar definierten Weg vorgegeben haben. Dieser Weg führt über die Integration zur Einbürgerung und somit zum Stimm- und Wahlrecht. Nicht die volle politische Partizipation wie von den Motionären erwähnt führt zur besseren Integration, die Integration soll weiterhin eine Voraussetzung dafür sein. Für die Einbürgerung haben wir definierte Auflagen, welche nicht nur quantitative Aspekte wie Aufenthaltsdauer in der Schweiz und in der Gemeinde, sondern auch qualitative Aspekte wie Sprachkompetenz, Kenntnisse über Sitten und Bräuche, Rechtsordnung und politisches System überprüfen. Der Erwerb der sprachlichen, kulturellen, politischen und rechtlichen Kenntnisse ist auch von der inneren Bereitschaft abhängig, sich ein- und unterzuordnen, nicht allein vom Zeitfaktor. Diese Bereitschaft stellt eine gute demokratische Grundlage dar, um nach der Pflicht auch das Recht zu beanspruchen. Zudem vermittelt der Vorstoss den Eindruck, als ob die kommunale Ebene lediglich die erste Scheibe einer Salami wäre, da argumentativ auf höheren Ebenen keine Unterschiede bestehen. Daher ist die EVP/EDU-Fraktion einstimmig für Nichterheblicherklärung der Motion Kern/Markstaller.

Markstaller, FDP: Eigentlich geht es nicht um die Diskussion über die Wahlmöglichkeit oder die Wahlberechtigung von Ausländerinnen und Ausländern auf kommunaler Ebene. Vielmehr geht es darum, ob wir weiterhin an einer Bevormundung festhalten wollen. Die heutige Diskussion kommt mir wie seinerzeit jene über das Frauenstimmrecht vor. Damals hat man auch gesagt, dass die Frauen ihre Männer beraten können; die Männer würden dann schon richtig abstimmen. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in einem Bericht vorgeschlagen, die Gemeinden zu ermächtigen, ein umfassendes oder beschränktes Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einzuführen. Wie schon erwähnt wurde, hat der Kanton Graubünden dieses Recht bereits in seiner geltenden Verfassung verankert. Der Kanton Jura verfügt seit 1978 über das kantonale Stimm- und Wahlrecht für ausländische Personen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden, sonst nicht unbedingt als Vorreiter in Sachen Demokratie zitiert, kennt das Stimm- und

Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten ebenfalls. In unserem Nachbarkanton Zürich unterstützt der Regierungsrat eine Einzelinitiative und empfiehlt, das Stimm- und Wahlrecht entsprechend einzuführen. Es wird den Gemeinden nicht aufgezwungen. Die Frage, ob das Stimm- und Wahlrecht für ausländische Personen einzuführen ist, wurde in der Motion überhaupt nicht gestellt, aber beantwortet. Es gibt keinen Grund, die Gemeindeautonomie in diesem Punkt nicht hochzuhalten. Wo besteht denn überhaupt die Gefahr, dass Schweizerinnen und Schweizer für ein Stimmrecht der Ausländerinnen und Ausländer stimmen? Doch nur in den Gemeinden, in denen die Integration bestens funktioniert und die ausländische Bevölkerung integriert ist. Erlauben Sie mir, dass ich Sie auf folgendes, vielleicht hypothetisches Szenario mitnehme: Nehmen wir an, dass sich die Schweizer Stimmberechtigten einer Gemeinde dafür aussprechen, dass Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene mitentscheiden dürfen. Das ist dann ein demokratisch gefällter Entscheid wie bei Einbürgerungen oder anderen Abstimmungen auch. In der Antwort des Regierungsrates wird mit keiner Silbe erwähnt, warum in einem solchen Fall der Kanton den Entscheid nicht akzeptieren will. Natürlich steht die heute gültige Verfassung entgegen. Dass aber über diese Fragestellung nicht einmal diskutiert werden darf, halte ich für falsch. Für mich stellt sich die Frage nach dem Demokratieverständnis. Wenn man bereit ist, anders Denkende und demokratisch gefällte Entscheide zu akzeptieren, unterstützt man die Motion.

Richard Peter, CVP/GLP: Ich spreche im Auftrag der anderen Hälfte der CVP/GLP-Fraktion, die für Nichterheblicherklärung der Motion Kern/Markstaller stimmt. Die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für Ausländerinnen und Ausländer diskriminiert in erster Linie diejenigen ausländischen Personen, die sich erfolgreich integrieren und Schweizer Bürgerin oder Bürger werden wollen. Warum soll sich eine ausländische Person noch integrieren, wenn ihr das Stimm- und Wahlrecht nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer automatisch gewährt wird? Wie sollen Ausländerinnen und Ausländer fähig sein, korrekt abzustimmen? Voraussetzung für ein Stimm- und Wahlrecht ist das Bürgerrecht. Von den Ausländerinnen und Ausländern, die das Schweizer Bürgerrecht annehmen wollen, verlange ich ein gewisses Vorwissen über das politische System. Die Person mag vielleicht zehn Jahre im Kanton Thurgau leben, versteht aber weder die Sprache noch das politische System. Welche Gruppierungen werden sich dieser manipulierbaren Masse annehmen? Nicht ohne Grund werden an einbürgerungswillige Kandidatinnen und Kandidaten Anforderungen gestellt, die sicherstellen, dass sie in die schweizerischen Verhältnisse integriert werden. Diese Anforderungen sind nötig, um am politischen Leben aktiv und passiv teilnehmen zu können. Das heisst auch, Rechte und Pflichten zu haben. Wer mitreden will, soll den Weg über die Einbürgerung wählen. Ich möchte auch nicht, dass man etwas, was eigentlich vom Regierungsrat klar festgehalten werden muss, einfach an die Gemeinden delegiert. Den Gemeinden verursachen diese Aufgaben einen beträchtlichen Zeitaufwand. Wenn schon Regeln eingeführt werden sol-

len, soll dies flächendeckend über den ganzen Kanton und unter den gleichen Voraussetzungen wie bei einer Einbürgerung geschehen. Wir sind der Ansicht, dass ein Beirat wie ihn Kreuzlingen kennt, eine gute Lösung ist. Dieses Modell ist wegweisend. Ich danke Ihnen für die Ablehnung der Motion Kern/Markstaller.

Bieri, CVP/GLP: Die Situation in Kreuzlingen habe ich miterlebt, war ich doch acht Jahre praktizierender Einbürgerungspräsident. Es erfolgt kein Dambruch, wenn wir die Motion Kern/Markstaller befürworten. Im Thurgau braucht es meistens mehrere Anläufe, bis eine Sache durchgedacht ist. Persönlich bin ich der Überzeugung, dass wir die Kompetenz und den Sachverstand unserer ausländischen Mitbevölkerung auf verschiedenen Ebenen brauchen. Ich denke auch, dass der Wunsch, sich einbürgern zu lassen, sicher grösser wird, wenn man in der Gemeinde mitreden kann. So haben wir noch mehr von den "richtigen" Ausländerinnen und Ausländern, die das Schweizer Bürgerrecht annehmen wollen. Es braucht einen langen Atem und mehrere Versuche. Wir müssen uns auf den Weg machen und die nötige Beharrlichkeit haben. Ich bitte Sie, die Motion Kern/Markstaller erheblich zu erklären.

Zimmermann, SVP: Als Gemeindevertreter komme ich mir ein wenig wie ein geschlagener Hund vor. Man hat das Gefühl, unsere ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger hätten in den Gemeinden kein Mitspracherecht, kein Daseinsrecht und kein Wahrnehmungsrecht. Wenn Sie der Meinung sind, dass unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger an einer Gemeindeversammlung nicht wahrgenommen werden, dann sind Sie jederzeit herzlich dazu eingeladen, zumindest bei uns daran teilzunehmen. Die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger bringen sich ein und stellen Anträge; sie besuchen die Gemeindeverwaltung, stellen Fragen und machen auf ihre Bedürfnisse aufmerksam. Und diese werden auch wahrgenommen oder in einen Entscheid mit eingebunden. Es darf nicht sein, dass man sich wie in einem Gemischtwarenladen ein Stimm- und Wahlrecht aussuchen kann. Wir haben Regeln, die einzuhalten sind. Deshalb können wir das Gemeinde-, Kantons- und Staatsbürgerrecht nicht einfach auf eine solche Weise aushebeln. Ich ersuche Sie, die Motion Kern/Markstaller nicht erheblich zu erklären.

Lohr, CVP/GLP: Integration heisst nicht, ob wir Ausländerinnen und Ausländer in unserem Land wollen oder nicht. Integration ist eine Gesellschaftsaufgabe, die wir als Gemeinschaft zu erfüllen haben. Dazu gehört auch eine vertiefte und gegenseitige Integration von Schweizerinnen und Schweizerin mit ausländischen Personen. Ich spreche hier nicht, weil ich auch noch als Vertreter des Bezirks oder der Stadt Kreuzlingen die Stimme für die Erheblicherklärung der Motion Kern/Markstaller verstärken will. Mir geht es um ein gesamtheitliches Denken. Wovor haben wir denn Angst? Vor der eigenen Courage? Oder davor, später von Ausländerinnen und Ausländern und ihrer Meinung unterwandert zu werden, weil wir jetzt eine so schlechte Politik machen? In unseren kulturel-

len und sportlichen Vereinen und Verbänden und auch im Bereich beider Landeskirchen kommt niemand auf die Idee, die Ausländerinnen und Ausländer auszugrenzen oder ihnen kein Stimmrecht zu geben. Obwohl wir mit einer Ablehnung rechnen müssen, ist für mich klar, dass wir konsequent sein und am Einbürgerungsverfahren weiterarbeiten müssen. Dort müssen wir saubere Regelungen finden und faire Einbürgerungsverfahren garantieren, die beweisen, dass wir in unserer Gemeinde, in unserem Kanton und in unserem Land für einbürgerungswillige Ausländerinnen und Ausländer offen sind.

Lei, SVP: Es geht nicht darum, ob wir jetzt das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene einführen wollen oder nicht, sondern grundsätzlich um die Einführung eines solchen Stimm- und Wahlrechtes auch beim Bund. Von dieser Zielrichtung bin ich überzeugt. Der Regierungsrat hat meiner Meinung nach sehr schön gesagt, dass der Aufenthalt kein Garant dafür sei, dass die Sprache und die Rechtsordnung verstanden werden. Das Einbürgerungsverfahren sollte die Gewähr geben, dass diese Bedingungen erfüllt sind oder eben nicht. Ohne diese Prüfung besteht ein Missbrauchspotenzial. Es könnte sein, dass ausländische Personen ihren Landsleuten Druck bei Wahlen aufsetzen oder ihnen beim Abstimmen helfen, da sie die Sprache nicht verstehen. Die Frage stellt sich, ob wir das fördern wollen oder nicht. Ich finde es nicht in Ordnung, dass man wählen kann, ein Mann aber gewisse Pflichten wie die Dienstpflicht dann nicht erfüllen muss. Das ist Rosinenpickerei. Die Ausländer könnten meine Stellung als Armeeeingetragener verschlechtern, ohne von dieser Pflicht betroffen zu sein. Ein Zitat meiner Frau, die aus einer "Grünen Familie" stammt: "Auf keinen Fall soll die Motion erheblich erklärt werden, ansonsten die Ausländerinnen und Ausländer über uns bestimmen und sich dann beispielsweise bei Einbürgerungen auf Gemeindeebene selber einbürgern könnten." Wollen wir solche merkwürdigen Vorgänge wirklich unterstützen? Ich glaube, dass es einem Teil der Befürworter wenigstens als Nebeneffekt auch darum geht, ein neues Wählersegment zu erschliessen. Ich bin aber nicht überzeugt davon, dass das ein gutes Argument für das Stimm- und Wahlrecht ist. Für einmal erlaube ich mir, nicht nur meine Frau, sondern auch den Regierungsrat zu zitieren, der in Punkt 4 seiner Antwort schreibt: "Wer den Schritt zur vollen politischen Gleichberechtigung tun will, muss sich überlegen, auch den letzten Schritt zur vollen Integration im Sinne einer Einbürgerung tun. Wer dagegen Vorbehalte hat, muss umgekehrt auch gewisse Einschränkungen in seinen politischen Mitwirkungsrechten in Kauf nehmen." In diesem Sinne bitte ich Sie, die Motion Kern/Markstaller nicht erheblich zu erklären.

Jordi, EVP/EDU: Ich möchte auf das Votum von Kantonsrätin Theler zurückkommen. Sie hat ausgeführt, dass viele Menschen ein Leben in geographischen Etappen führen, zehn Jahre hier, fünfzehn Jahre da und zwanzig Jahre anderswo. Wenn jemand zehn Jahre in unserem Land und fünfzehn Jahre im nächsten Land lebt, kommt das Ergebnis

oft erst dann zur Ausführung, wenn die betreffende Person schon wieder in einem anderen Land ist. Ich bin für Nichterheblicherklärung der Motion Kern/Markstaller.

Badraun, SP: Wovor haben Sie Angst? Davor, dass der Mullah beim Freitagsgebet sagt, wie abgestimmt werden soll? Das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer schadet uns nicht, es hilft uns. In guter und demokratischer Manier müssen wir diejenigen Leute miteinbeziehen, die direkt von den Entscheiden betroffen sind. Sie müssen auch mitreden können. Nur dann sind diese Entscheide auch breit abgestützt. Praktisch alle staatlichen Erlasse beziehen sich auf die gesamte Wohnbevölkerung. Vom Wahl- und Militärgesetz abgesehen gibt es keine Erlasse, die nur Schweizerinnen und Schweizer betreffen. Auch Steuern bezahlt man unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Es ist daher nur logisch, wenn sich das Stimm- und Wahlrecht nach dem Wohnort und nicht nach der Staatsangehörigkeit richtet. Wie die staatlichen Mittel eingesetzt werden, geht alle, die hier wohnen, an. Alle EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Angehörigen von Nicht-EU-Staaten das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten zu gewähren. Verschiedene Nicht-EU-Länder gewähren dieses Recht auch Angehörigen anderer Länder. Im EFTA-Staat Norwegen sind ausländische Personen wie zum Beispiel Schweizerinnen und Schweizer in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt. Beim Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer handelt es sich nicht um eine Version "light", wie dies die FDP in ihrer nicht sehr liberalen Haltung kundtut. In der Schweiz kennen die Kantone Neuenburg und Jura das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler und kantonaler Ebene und die Kantone Freiburg, Genf und Waadt auf kommunaler Ebene. In den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Graubünden können die Gemeinden das Stimmrecht für kommunale Angelegenheiten einführen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Stimmbeteiligung der Ausländerinnen und Ausländer zuerst unter der Marke der Schweizerinnen und Schweizer lag, sich aber nach wenigen Jahren angeglichen hat. Das Abstimmungsverhalten ausländischer Wählerinnen und Wähler weicht nicht messbar vom Abstimmungsverhalten der Schweizer Wählerinnen und Wähler ab. Es gibt keinerlei Verschiebungen der politischen Gleichgewichte, auch wenn sich die Frau von Kantonsrat Lei etwas davor fürchtet. Gerade in Städten, in denen der Wohnbevölkerungsanteil an Ausländerinnen und Ausländer grösser ist als in den Landgemeinden, wäre man darauf angewiesen, dass alle Bevölkerungsgruppen am politischen Leben teilhaben. Es kann nicht sein, dass vielleicht in naher Zukunft 30 % der Wohnbevölkerung über 100 % bestimmen, weil man die ausländische Bevölkerung nicht beteiligt. Die Städte spüren als Erste, dass sie durch die fehlenden politischen Rechte eines erheblichen Teiles der Bevölkerung in ihrem demokratischen Funktionieren behindert werden. Gerade für die Planung und Durchführung von Schul- und Integrationsprojekten wären sie eigentlich auf die Kompetenzen des ausländischen Bevölkerungsteils angewiesen. Weil diese Personen aber nicht in politische Gremien wie Schul- oder Vormundschaftsbehörden wählbar sind, kann ihre Unterstüt-

zung nicht genutzt werden. Ich wünsche mir, dass wir uns nicht hinter Formalismus verstecken, sondern der ausländischen Wohnbevölkerung die Möglichkeit geben, sich aktiv am politischen Leben zu beteiligen. So könnten wir von einem weiteren Instrument profitieren, das unseren sozialen Frieden stärken und unsere Demokratie lebendig halten wird. Wir hätten die Chance, von einem Gastland zu einem echt gastlichen Land zu werden. Ich danke Ihnen für die Überweisung der Motion Kern/Markstaller.

Albrecht, SVP: In der Vergangenheit scheiterte eine Lösung in der Ausländerfrage immer wieder an der Integrationsfähigkeit, der sprachlichen Unzulänglichkeit und dem Nichtverständnis unserer Rechtsordnung der Gäste. Warum sollten wir plötzlich davon ausgehen können, dass sich die erwähnten Mankos in Luft auflösen? Wir alle bezahlen Steuern und erhalten dafür von der Gemeinde, vom Kanton oder vom Staat Gegenleistungen. Zum Beispiel werden Strassen unterhalten, Polizeiautos patrouillieren und Krankenwagen helfen bei Unfällen. Es ist also nicht so, dass wir die Ausländerinnen und Ausländer abzocken. Sie erhalten die gleichen Gegenleistungen wie wir. Ich spreche im Namen von 98 % der ablehnenden Stimmen der SVP. Es würde mich freuen, wenn auch Sie die Motion Kern/Markstaller nicht erheblich erklären.

Dr. Merz, CVP/GLP: Offensichtlich machen verschiedene Kantone mit der Regelung des Stimm- und Wahlrechtes für Ausländerinnen und Ausländer gute Erfahrungen. Auch die beiden Thurgauer Landeskirchen tun das. Ich bin Präsident der Katholischen Kirchenvorsteherschaft Weinfelden. In unserer Kirchenbehörde haben wir ein ausländisches Mitglied, das eben auf dieses Stimm- und Wahlrecht zählen kann. Ich sehe gute Gründe, eine solche Regelung auf kommunaler Ebene einzuführen. Zwar bin ich mit vielen vom Regierungsrat aufgeführten Argumenten durchaus einverstanden. Trotzdem gibt es aus meiner Sicht keinen Grund, einer Gemeinde die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für Ausländerinnen und Ausländer zu verwehren, wenn sie dies möchte. Ich bin daher für Erheblicherklärung der Motion Kern/Markstaller.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Ich danke Ihnen für die ausführliche und sehr interessante Diskussion. Es gibt in dieser Frage tatsächlich Argumente in beide Richtungen. Man kann beide Auffassungen vertreten; das ist zu akzeptieren. Wir sehen auch, dass es unterschiedliche kantonale Regelungen gibt. In der Schweiz sind Ausländerinnen und Ausländer weitgehend den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt. Ausländische Personen können Grundeigentum erwerben, sind bei allen Sozialversicherungen angemeldet und fürsorgeberechtigt. Die politischen Rechte bilden praktisch die einzige Ausnahme. Der Kern des Bürgerrechtes ist das politische Mitspracherecht. Man kann wählen und sich wählen lassen. Wenn das Stimm- und Wahlrecht gelockert und den Ausländerinnen und Ausländern dieses Recht ermöglicht würde, wäre das eine Abwertung des Bürgerrechtes. Dessen muss man sich bewusst sein. Zur Frage der Gemeindeauto-

nomie gebe ich zu, dass die Antwort des Regierungsrates etwas knapp ausgefallen ist. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Frage des Stimm- und Wahlrechtes kantonal einheitlich geregelt werden soll. Das entsprechende Gesetz ist in der Verfassung verankert. Wir sind auch der Meinung, dass der überwiegende Teil der Thurgauer Bevölkerung die kantonale und einheitliche Regelung begrüsst. In der Diskussion wurden die Argumente dafür oder dagegen ausführlich dargelegt. Ich bin der Meinung, dass folgende drei Argumente dagegen sprechen, das Stimm- und Wahlrecht an Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene zu gewähren: 1. Wir wollen keinen Unterschied zwischen Rechten und Pflichten. Wer Rechte hat, soll auch Pflichten haben. Wenn wir das Stimm- und Wahlrecht weitergehend an ausländische Personen billigen, gäbe es einen Unterschied zwischen Rechten und Pflichten. 2. Die meisten Abstimmungen sind kombiniert, also auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene. Meist interessieren sich die Ausländerinnen und Ausländer für die eidgenössischen Abstimmungen, an denen sie dann nicht teilnehmen könnten. Es wäre nicht gut, wenn da ein Unterschied bestehen würde. 3. Wenn die Argumentation der Motionäre übernommen würde, wäre die Differenz zur Einbürgerung relativ klein. In den Voten erwähnten sie selbst, dass eine Person zehn Jahre in der Schweiz und fünf Jahre in der Gemeinde wohnhaft sein muss, um das Stimm- und Wahlrecht zu erhalten. Das sind fast so viele Anforderungen wie für eine Einbürgerung. Dort wird "nur" ein zwei Jahre längerer Wohnsitz in der Schweiz verlangt. Es würde sich auch die Frage stellen, ob zusätzlich zur Aufenthaltsdauer noch die Integration zu prüfen wäre. Damit hätten wir also eine Einbürgerung "light". Alles würde dann sehr kompliziert werden. Aus diesen Gründen möchte der Regierungsrat bei der bisherigen Regelung bleiben und auf die Möglichkeit der Einführung einer kommunalen Stimm- und Wahlberechtigung verzichten. Es ist den Leuten, die sich politisch betätigen und politisch mitreden wollen, zuzumuten, sich für das volle Stimm- und Wahlrecht einbürgern zu lassen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion Kern/Markstaller wird mit 79:32 Stimmen nicht erheblich erklärt.

7. Beschluss des Grossen Rates betreffend Beitritt des Kantons Thurgau zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) (08/BS 19/163)

Eintreten

Präsidentin: Den Bericht der vorberatenden Kommission zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: André Schlatter, Amriswil (Präsident); Inge Abegglen, Laborantin, Arbon; Elsbeth Aepli Stettler, Frauenfeld; Konrad Brühwiler, Frasnacht; Max Brunner, Weinfelden; Roger Forrer, Steckborn; Daniel Frischknecht, Romanshorn; Erwin Imhof, Bottighofen; Sybille Kaufmann, Frauenfeld; Peter Kummer, Oberaach; Dr. Hans Munz, Amriswil; Walter Schönholzer, Neukirch an der Thur; Isabella Stäheli, Eschlikon.

Vertreter des Departementes: Regierungsrat Dr. Claudius Graf, Chef DJS; Stephan Felber, Generalsekretär DJS; René Ambord, Chef Kriminalpolizei; Sascha Marcec, lic. iur., Generalsekretariat DJS (Protokollführung).

Die Kommission zur Vorberatung des Beschlusses des Grossen Rates betreffend Beitritt des Kantons Thurgau zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS) für die Begleitung der Verhandlung und die Informationen über ViCLAS.

Die vorberatende Kommission hat sich beim Eintreten vor den Beratungen eingehend über das so genannte Violent Crime Linkage Analysis System (ViCLAS), das seit 2003 als Pilotversuch unter der Ägide der Kantonspolizei Bern betrieben wird, informieren lassen.

Die vorberatende Kommission

- ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten;
- hat keine materiellen Änderungen an der Vorlage vorgenommen, da es sich um ein interkantonales Konkordat handelt, dessen Inhalt nur gesamthaft übernommen werden kann, andernfalls der Beitritt als solcher abzulehnen ist;
- hat den Konkordatsvertrag in der Schlussabstimmung einstimmig gutgeheissen;
- beantragt dem Grossen Rat einstimmig, dass der Kanton Thurgau der Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) beitrifft.

Bei ViCLAS handelt es sich um ein computergestütztes Analysesystem, das polizeiliche Daten kantonsübergreifend zusammenführt und im Sinne einer operativen Fallanalyse verarbeitet. Die Analyse erfolgt aufgrund der Muster von Straftaten und der Verhaltensmerkmale von erfassten Täterinnen und Tätern. Bei ViCLAS handelt es sich um ein nützliches Instrument, allerdings dürfen die Erwartungen nicht zu hoch angesetzt werden. ViCLAS kann keine Fälle klären, sondern liefert ausschliesslich Ermittlungsansätze. ViCLAS soll eine effiziente Bekämpfung von seriellen Gewalt- und Sexualdelikten unterstützen. Die Kantonspolizei Bern betreibt ViCLAS bereits seit Mai 2003 im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz im Rahmen eines Pilotbetriebes. Sowohl auf der Fachebene als auch auf der politischen Ebene ist man inzwischen überzeugt, dass die definitive Einführung des Systems Sinn macht. ViCLAS läuft nicht nur in Amerika, sondern auch in Europa, so in Frankreich, Deutschland, Österreich, Tschechien, den Benelux-Staaten und in Grossbritannien. Beim Konkordat handelt es sich um eine interkantonale Vereinbarung gemäss Art. 48 der Bundesverfassung (BV). Beim Betrieb von ViCLAS muss auch dem Datenschutz angemessen Rechnung getragen werden.

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Einzelne Votanten warfen die Frage auf, weshalb die Einführung auf dem aufwendigen Weg der interkantonalen Vereinbarung und nicht auf Bundesstufe verbindlich beschlossen werde. Der Departementschef wies darauf hin, dass die Polizeihöhe der Kantone gewahrt bleiben solle, weshalb sich die interkantonale Vereinbarung, die in der neuen Bundesverfassung ausdrücklich geregelt ist, aufdränge. Alle Votanten stimmten dem Konkordat grundsätzlich zu, einige verbanden damit aber die Erwartung, dass das System in der Ostschweiz flächendeckend eingeführt wird. Allgemein ging man davon aus, dass sich einzelne Kantone wohl gar nicht leisten könnten, dem Konkordat nicht beizutreten, weil dies von der Bevölkerung kaum verstanden würde. In der Kommission war man sich einig, dass der Datenschutz sehr ernst genommen werden muss und man sich bei der Anwendung des Systems nicht in einer Grauzone bewegen darf, damit die Glaubwürdigkeit des Systems nicht untergraben wird.

Präsidentin: Auf der Tribüne heisse ich meine Mit-Rotarierinnen und Mit-Rotarier des Rotarierclubs Kreuzlingen herzlich willkommen. Ich freue mich über Ihr politisches Interesse und wünsche Ihnen spannende Einblicke in unsere Tätigkeit.

Das Wort hat zuerst der Präsident der vorberatenden Kommission für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Violent Crime Linkage Analysis System (ViCLAS) ist ein computergestütztes Analysesystem, mit dem man polizeiliche Daten kantonsübergreifend zusammenführen kann. Das System liefert Ermittlungsansätze, es ist also kein Allheilmittel. Es liefert Ansätze bei seriellen Gewalt- und Sexualdelikten, das

heisst bei Taten, bei denen sich Tat- und Täterbild wiederholen. Es läuft bereits seit 2003 auf Pilotbasis. Auch der Kanton Thurgau ist daran beteiligt. Nun geht es darum, dem Konkordat beizutreten, das die formell gesetzliche Grundlage für das System und das Datenmanagement liefern soll. Es handelt sich um ein Konkordat, da die Polizeiarbeit in die Zuständigkeit der Kantone fällt, es also keine Bundeszuständigkeit gibt. Wenn wir Reibungsflächen suchen, finden wir sie sicher beim Datenschutz von mutmasslichen Tätern und von Opfern.

Kummer, SVP: Das ViCLAS-Konkordat ist eine Vereinbarung unter den Kantonen, die primär im Bereich von Gewalt- und Sexualdelikten wirksam sein wird. Diese Kategorie von Verbrechen ist von grossem öffentlichem Interesse. Wenn ViCLAS allein auch keine Fälle aufklärt, wird es sicher bei der Ermittlung sehr hilfreich sein. Es wird von Fachleuten als nützliches Instrument zur Bekämpfung von seriellen Delikten taxiert. Mehrere Erfolge in verschiedenen Ländern bestätigen diese Aussage. Darum ist klar: Die Fraktion der SVP unterstützt einstimmig den Beitritt zum Konkordat. Eine nicht einfache Frage stellt sicher der Datenschutz dar. Wir sind uns darüber einig, dass er sehr ernst genommen werden muss und man sich bei der Anwendung des Systems nicht in einer Grauzone bewegen darf. Dennoch sollte in Abwägung zwischen persönlichem Datenschutz und öffentlichem Interesse gerade auf dem Gebiet von Gewalt- und Sexualdelikten die Entscheidung klar auf der Seite des öffentlichen Interesses liegen. Ich hatte etwas Mühe, zu verstehen, warum ViCLAS nicht auf Bundesebene umgesetzt wird. Die Bundespolizei hat bereits ähnliche Aufgaben. Ich weiss, was Föderalismus in der Schweiz heisst: Die Schweiz besteht aus 26 Staaten mit 26 Polizeikörpern, die autonom sind. Beim vorliegenden Konkordat wird erwartet, dass alle Kantone mitmachen. Die Daten werden von der Kantonspolizei Bern gesammelt und gepflegt. Meines Erachtens könnte das ebenso gut unsere Bundespolizei tun, was aber unser Föderalismus angeblich nicht zulässt. In aufwendiger Arbeit muss jeder Kanton über einen Beitritt zum Konkordat befinden. Da muss man sich schon fragen, ob ein nationales Projekt nicht einfacher umgesetzt werden könnte. Jede Vereinbarung ist meistens auch mit Kosten verbunden. Bei ViCLAS liegen die zu erwartenden Kosten für den Kanton Thurgau bei jährlich wiederkehrenden Fr. 58'000.--, was ungefähr 25 Rappen pro Person ausmacht. Wenn man bedenkt, dass ViCLAS mithilft, Gewaltdelikte aufzuklären, und damit möglicherweise auch weitere Verbrechen verhindert werden, fallen diese Kosten nicht allzu sehr ins Gewicht.

Stäheli, GP: Das ViCLAS-Analysesystem ist ein modernes Instrument zur Ermittlung von seriellen Gewalt- und Sexualtätern. Es hat viele Vorteile, die es zu nutzen gilt. Es führt immer wiederkehrende Merkmale beim Vorgehen eines Verbrechens auf. Der Datenschutz wird sehr ernst genommen und orientiert sich am Datenschutzgesetz des Kantons Bern. ViCLAS macht nur Sinn, wenn das System kantonsübergreifend funktioniert.

Man geht davon aus, dass alle Kantone dem Konkordat beitreten. Wie bereits erwähnt, ist es auch finanziell verantwortbar; pro Einwohner und Jahr kostet es nur 25 Rappen. Man muss sich aber bewusst sein, dass ViCLAS keine Fälle aufklären kann, sondern nur Ermittlungsansätze liefert. Klar wäre es wünschenswert, wenn man ein solch ausgeklügeltes, raffiniertes System nie brauchen müsste. Die Realität spricht jedoch eine andere Sprache. Gerade die seriellen Gewalt- und Sexualtäter sind möglichst schnell zu erfassen und die Gesellschaft vor ihnen zu schützen. Dass man im Kanton Bern bereits seit 2003 Erfahrungen mit diesem System sammeln und auch schon erfreuliche Fahndungserfolge verzeichnen konnte, überzeugt die Grüne Fraktion, die dem Beitritt zum Konkordat einstimmig zustimmt.

Aeppli Stettler, CVP/GLP: Die CVP/GLP-Fraktion stimmt dem Beschluss einstimmig zu. ViCLAS ist ein gutes Fahndungsinstrument, das auch genutzt werden soll. Wir schaffen die rechtliche Grundlage für die Datenerfassung und die lange Aufbewahrungszeit. In Bezug auf den Datenschutz hat unsere Fraktion keine Bedenken. Allein schon der Umstand, dass nur ein beschränkter Personenkreis Zugriff hat, bietet ausreichend Gewähr. Zudem können Berichtigungsbegehren gestellt werden. Dass die Daten recht lange nicht gelöscht werden können, ist nötig.

Frischknecht, EVP/EDU: Es ist immer wieder faszinierend, wenn in der Wissenschaft und speziell in der Forschung durch Verbindung zweier Disziplinen ein neuer Ansatz gefunden wird. So scheint dies auch bei der Entstehungsgeschichte des ViCLAS-Systems der Fall zu sein, das psychologische Erkenntnisse im Rahmen von Verhaltensmustern in Zusammenarbeit mit elektronischer Datenverarbeitung zu einer neuen Einheit verbindet. Die neue Einheit bildet ein Instrument, das nicht etwa Fälle löst, aber auf dem Weg zu einer Falllösung eine wichtige Funktion einnehmen kann. Gerade im Bereich der Gewalt- und Sexualverbrechen, in dem eine zunehmende Auftretenshäufigkeit zu verzeichnen ist, scheint der Einsatz solcher Instrumente als unverzichtbar. Denn jedes Verbrechen bewirkt nicht nur traumatische Folgen für die betroffenen Opfer, sondern auch für deren Angehörige. Somit stellt die Förderung von Instrumenten zur Aufklärung von Gewalt- und Sexualverbrechen auch eine Verpflichtung gegenüber dem Schutzbedürfnis des Volkes dar. Es ist zu hoffen, dass nicht nur auf kantonaler Ebene möglichst viele Kantone dem Konkordat beitreten, sondern auch auf eidgenössischer Ebene ein internationaler Austausch entsteht, da die Problematik aufgrund des Schengen-Abkommens verschärft wurde. Der Datenschutz ist - menschliches Versagen natürlich ausgeschlossen - in Anbetracht diverser Sicherheitsmassnahmen unbedenklich: Lediglich fünfzehn Personen haben direkten Zugriff auf die Daten. Opferdaten werden anonymisiert, da sie zum Prozessverlauf nichts beitragen. Daten von Tätern, die nicht wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen wurden, werden von Amtes wegen gelöscht. Ansonsten dauert die Aufbewahrungsfrist 40 Jahre, was auch Sinn macht. Die EVP/EDU-Fraktion ist einstimmig

für Eintreten und für Zustimmung zum Beschluss.

Schönholzer, FDP: ViCLAS zielt auf die abscheulichste Gruppe von Verbrechen, auf die Gewalt- und Sexualdelikte. ViCLAS kommt aus Kanada und hat sich bereits in diversen europäischen Staaten und in einem Pilotversuch auch in der Schweiz mehrfach bewährt. ViCLAS ist aber keine Wunderwaffe, sondern ein System, das von Informationen lebt: Je grösser die Datenmenge, desto eher steigen die Erfolgchancen. ViCLAS ist ein Instrument, das den Ermittlungsbehörden wertvolle Ermittlungsansätze liefert, vor allem wenn diese in Fällen feststecken. Mit jedem Täter, der dank dieses Analysesystems aus dem Verkehr gezogen werden kann, wird unendlich viel Leid von Opfern und deren Angehörigen verhindert. Für die Analyse in ViCLAS sind Verhaltensmuster des Täters grundlegend. Dass in einem solchen Analysesystem viele heikle Daten von Opfern, Tätern und Tatorten über eine sehr lange Zeit gespeichert werden müssen, leuchtet ein. Die Bestimmungen unseres Datenschutzes sind rigoros, was gut ist. Das Datenschutzgesetz schützt den Bürger vor staatlicher Willkür, doch muss unser Rechtsstaat auch Zähne haben, ansonsten er sich selber lähmt. Mit ViCLAS geben wir den Strafverfolgungsbehörden ein zusätzliches Werkzeug in die Hand. Nur fünfzehn Personen in der Schweiz können diese sensiblen Daten einsehen und bearbeiten. Die Daten sind nur bei der Zentralstelle in Bern gespeichert. Damit ist ein Höchstmass an Datensicherheit gewährleistet. Da das Analysesystem von der Vernetzung der Daten möglichst aller Kantone lebt, sollte der Kanton Thurgau dem Konkordat unbedingt beitreten. Die FDP-Fraktion unterstützt den Beitritt zum ViCLAS-Konkordat einstimmig.

Kaufmann, SP: Das computergestützte Analysesystem ViCLAS führt polizeiliche Daten kantonsübergreifend zusammen. Es verarbeitet diese Daten im Sinne einer operativen Fallanalyse. Analysiert werden Muster von Straftaten und Verhaltensmerkmale von Täterinnen und Tätern. ViCLAS löst keine Fälle, sondern liefert Ermittlungsansätze bei seriellen Gewalt- und Sexualdelikten. Die SP-Fraktion erachtet es als sehr wichtig und äusserst sinnvoll, dieses Ermittlungsinstrument zukünftig nutzen zu können. Wir sind aus vielfältigen Gründen für Eintreten und stimmen dem Beitritt des Kantons Thurgau zum ViCLAS-Konkordat zu. Zwei Kritikpunkte sollen bei der vorliegenden interkantonalen Vereinbarung aber doch ausgesprochen werden, auch wenn der Rat materiell keine Änderungen vornehmen kann: Der erste Kritikpunkt betrifft den Fakt, dass erneut jedes einzelne Kantonsparlament über eine interkantonale Vereinbarung zu debattieren hat und der Bund das nicht selbst macht. Der Grund dafür liegt im vorliegenden Fall in der Polizeihöhe der Kantone. Bleibt zu hoffen, dass beim Beitritt zum ViCLAS-Konkordat alle Kantone gleicher Meinung sind. Der zweite, ernsthaftere Kritikpunkt betrifft die Datenerfassung in Bezug auf die Personalien der Opfer. Die Erfassung des Opfernamentens erscheint uns als unnötig. Traumatisierte Gewaltopfer reagieren oft psychisch heftig auf solche Formalitäten. Die Anonymisierung der Personendaten der Opfer gemäss Art. 13

Abs. 2 des Konkordatstextes wird hoffentlich in der Praxis grosszügig angewendet werden. Opfer sollen darüber informiert werden, wenn ihr Fall in ViCLAS aufgenommen wird. Sie sollen wissen, dass schweizweit nur fünfzehn Personen Zugriff auf ViCLAS haben. ViCLAS ist kein Gewalt-Allheilmittel. Es handelt sich hier einfach um ein zusätzliches Fahndungsinstrument. 170 relevante Fragen zu Tat, Tatort, Täterbild und Opfer werden im System erfasst und das Vorhandensein ähnlich gelagerter Fälle überprüft. Die SP-Fraktion hofft, dass ViCLAS den Strafverfolgungsbehörden zukünftig helfen wird, Wiederholungstaten gegen die physische und sexuelle Integrität erfolgreich zu ahnden.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Der Regierungsrat und die einstimmige vorberatende Kommission wollen Gewalt- und Sexualkriminalität effizienter bekämpfen. Wenn auch der Grosse Rat dies will, und daran zweifelt der Regierungsrat keine Sekunde, dann soll der Kanton Thurgau dem so genannten ViCLAS-Konkordat beitreten. Der seit 2003 laufende Pilotversuch wird damit legitimiert. Die Kommission hat sich fundiert mit der Materie auseinander gesetzt und die relevanten Fragen eingehend diskutiert. Es geht heute darum, für eine sinnvolle und zweckmässige Polizeitätigkeit die notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen. Zu Kantonsrat Peter Kummer und Kantonsrätin Sybille Kaufmann: Die Polizeiarbeit ist ein Herzstück der kantonalen Hoheiten. Es gibt keinen Anlass, Änderungen in der Zuständigkeit anzustreben, insbesondere nicht bei der Kriminalpolizei. Das wäre ein vollkommen falsches Signal in Richtung Bundesgesetzgeber und würde zu einer gefährlichen Entwicklung führen. Die Polizei ist bei den Kantonen gut aufgehoben. Wir verrichten die Polizeiarbeit wirksam, kostengünstig und mit Augenmass. Dieses System ist einer Bundeslösung hoch überlegen. Dort, wo es notwendig ist, müssen die Kantone aber zusammenarbeiten. Darum gibt es unter den Kantonen auch viele Verwaltungsvereinbarungen, um die sich der Grosse Rat nicht zu kümmern braucht. Darum gibt es aber auch interkantonale Vereinbarungen im Sinne von früheren Konkordaten, für deren Beitritt die Zustimmung des Parlamentes erforderlich ist. Ich ersuche Sie im Namen des Regierungsrates, auf die Vorlage einzutreten und dem Beitritt zum so genannten ViCLAS-Konkordat zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Art. 2

Zufallsfunde mit ViCLAS sind nicht möglich. Die relevanten Fragen werden mit einem Fragebogen erfasst, der rund 170 Fragen stellt, die sich auf das Täterbild, den Tatort und das Opfer beziehen. Wird ein neuer Fall eingegeben, prüft das System das Vorhandensein ähnlich gelagerter Fälle. Ergibt die Auswertung Parallelen, erfolgt eine Benachrichtigung an den betreffenden Kanton. Das System zeigt also nur parallele Verhaltensweisen auf, nicht aber zusätzliche Strafdelikte, die vielleicht neben den erfassten Delikten begangen wurden.

Zur Sprachenunabhängigkeit: Die Eingabesprache wird keinen Einfluss auf die Möglichkeit des Zugriffs haben; es kommt nicht darauf an, in welcher Landessprache die Fragen beantwortet werden.

Das System ViCLAS gemäss Konkordat wird nur in der Schweiz kantonsübergreifend angewendet. Ein Systemabgleich mit ausländischen Staaten findet nicht statt. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit müsste bei einem länderübergreifenden Fall separat nachgefragt werden, ob ähnlich gelagerte Fälle im ausländischen ViCLAS erfasst sind.

Art. 3

Der mit der Botschaft mitgelieferte Gesetzestext enthält hier einen Fehler, weil in Art. 3 Abs. 2 lit. f noch auf die Bestimmungen (Art. 27 Abs. 1 lit. a - c) des alten Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TschG) verwiesen wird. Der aktualisierte Verweis bezieht sich nun auf Art. 26 lit. a und b des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (Stand: 1. September 2008). Dabei handelt es sich nur um eine formelle, nicht um eine inhaltliche Änderung.

Die Aufzählung in Art. 3 Abs. 2 ist abschliessend. (Schwere) Gewaltdelikte, die nicht in erster Linie auf die Verletzung der physischen beziehungsweise sexuellen Integrität abzielen (zum Beispiel ein Raub, bei dem die Körperverletzung quasi ein "Nebenprodukt" ist), werden nicht erfasst. Erfasst werden serielle Delikte gegen die physische und sexuelle Integrität, die vergleichbare Verhaltensweisen aufweisen und quasi eine Marke des Täters abgeben. Im Rahmen der Beratung wurde darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung des Delikt catalogs wenig Sinn macht, weil zu viele Daten die Effizienz des Systems gefährden könnten. ViCLAS ist kein Allheilmittel, sondern nur ein Computerprogramm als zusätzliches Fahndungsinstrument, das in einem gewissen eingeschränkten Rahmen bei der Aufklärung von Delikten hilft.

Ein Kommissionsmitglied beanstandete, dass die elterliche Kindsentführung sowie das Entziehen von Unmündigen durch den Inhaber der elterlichen Gewalt ausgenommen wird. Dies lässt sich aber damit erklären, dass ViCLAS nur bei Wiederholungstätern (serielle Delikte) Unterstützung bieten kann und dies bei Kindsentführungen beziehungs-

weise der Entziehung von Unmündigen kaum je der Fall sein wird.

Art. 4

Absätze 1 und 2: Vereinzelt wurde die Befürchtung geäussert, dass die Eingabe von Opferdaten Rückschlüsse auf die Identität des Opfers zuliesse, was eine unzulässige Belastung des Opfers darstelle. Dies lässt sich bei Fällen, über die bereits vorgängig in der Presse informiert wurde, kaum verhindern. Allerdings steht bei der Erfassung der Daten der Name des Opfers nicht im Vordergrund, sondern die Verhaltensweise des Täters. Hinzu kommt, dass der Kreis der Personen, welche die ViCLAS-Daten bearbeiten und einsehen können, klar begrenzt ist. Es handelt sich derzeit um 15 Personen in der Schweiz.

Absatz 3: Hier liegt eine Kernbestimmung vor: Es können nämlich nicht nur Daten von abgeurteilten Fällen eingegeben werden, sondern auch Daten von Fällen, bei denen erst Ermittlungen oder Untersuchungen geführt werden, ohne dass es zu gerichtlichen Beurteilungen gekommen ist. Da Ermittlungs-, Untersuchungs- und Strafverfahren manchmal während Jahren andauern, ist diese Bestimmung sicher sinnvoll.

Art. 6

Art. 6 ist die gesetzliche Grundlage für die Kantone, damit der Informationsaustausch zwischen den Konkordatskantonen wahrgenommen werden kann. Dasselbe gilt für die Speicherung von Daten in einem zentralen System und die elektronische Auswertung der Daten. Es gibt jedoch keine übergeordnete Kontrolle, ob und in welchem Umfang im einzelnen Kanton ViCLAS-Daten erfasst werden. Die Datenerfassung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Kantons.

Art. 8

Die Gefahr von Hacker-Angriffen auf die ViCLAS-Datenbank kann nicht partout ausgeschlossen werden. Da die Computersysteme der Polizei geschlossen sind und keinen Zugang zu Aussensystemen haben, sind sie aber relativ sicher. Der Begriff "physische Speicherung" meint die Abspeicherung auf einem körperlichen Datenträger (zum Beispiel Diskette, CD, DVD, USB-Stick, mobile Speicherkarte oder Harddisk).

Art. 10

Grundsätzlich hat jede Person das Recht auf Akteneinsicht beziehungsweise auf Auskunft, ob sie in ViCLAS verzeichnet ist. Allerdings geht aus der Botschaft (Seite 10 unten, Seite 11 oben) hervor, dass möglicherweise seitens der zuständigen kantonalen Polizeistelle Einschränkungen bestehen, welche die zur Auskunft verpflichtete Zentralstelle ViCLAS zu beachten hat (mögliches Beispiel: eine laufende Ermittlung soll nicht behindert werden). Solche Einschränkungen können dazu führen, dass eine Person keine oder eine negative Auskunft erhält und erst zu einem späteren Zeitpunkt erfährt, dass sie verzeichnet ist beziehungsweise war. Bei solchen Auskünften besteht jedoch die Möglichkeit der gerichtlichen Beurteilung, wobei die Beschwerde nach bernischem Verwaltungsrecht zu erfolgen hätte, weil der Kanton Bern für den Betrieb von ViCLAS ver-

antwortlich ist. Diese Regelung - die Möglichkeit, dass die Zentralstelle ViCLAS nicht volle Auskunft gibt - könnte dazu führen, dass die Beschreitung des Rechtsmittelweges zur Regel wird, wenn man ganz sicher sein will.

Art. 11

Die Formulierung "nicht notwendige" Daten seien zu berichtigen oder zu vernichten, führte zu Diskussionen, denn die Frage, ob Daten notwendig sind oder nicht, lässt einigen Ermessensspielraum offen. Aus der Systematik geht zwar hervor, dass auch hier eine Verfügung getroffen werden muss, die anfechtbar ist. Die vorliegende Regelung orientiert sich nach dem Datenschutzgesetz des Kantons Bern (vergleiche Art. 12), das den Begriff der Notwendigkeit - im Gegensatz zum Thurgauer Datenschutzgesetz - enthält. Gemäss der Berner Regelung, die im Rechtsmittelverfahren anzuwenden ist, muss die Behörde den Gegenbeweis erbringen, dass die Erfassung in ViCLAS (weiterhin) richtig oder notwendig ist, wenn jemand eine Löschung in ViCLAS verlangt. Es darf davon ausgegangen werden, dass das Berner Verwaltungsrecht eine Praxis zu den Begriffen "Richtigkeit" und "Notwendigkeit" entwickelt hat und weiterhin entwickeln wird.

Art. 13

Die Regelung von ViCLAS sieht für die Datenaufbewahrung bewusst längere Fristen vor als die Verjährungsfristen im Strafrecht. Auch ein Freispruch in dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten) fällt unter die Bestimmung von Art. 13 Abs. 1 lit. e, denn es gibt keine unterschiedlichen Klassen von Freisprüchen. Erfolgt ein Freispruch - also ein materielles Strafurteil (Art. 13 Abs. 1 lit. e) -, sind die gespeicherten Daten über die mutmassliche Täterschaft von Amtes wegen zu löschen. Anders, wenn ein Täter schuldunfähig ist und deswegen freigesprochen wird (materielles Urteil) beziehungsweise deswegen das Verfahren eingestellt wird: Dann wird nach den Grundsätzen von Art. 13 Abs. 1 lit. a bis d vorgegangen; in solchen Fällen wird somit nicht von Amtes wegen gelöscht, sondern erst nach Zeitablauf; die Zeit kann verlängert werden (Art. 13 Abs. 1 lit. b), und sie steht während des Vollzugs oder während einer stationären Massnahme still. Die Löschung bezieht sich auf die mutmasslichen Täterdaten, der Fall als solcher (Fallkonstellation, Verhaltensmuster, Opferdaten) bleibt bestehen, eine Löschung erfolgt nach Zeitablauf oder nach Ableben der Tatbeteiligten (Art. 13 Abs. 1 lit. a). Die Anonymisierung von Opferdaten gemäss Art. 13 Abs. 2 wird in der Praxis wohl grosszügig verwendet werden, weil die Personendaten der Opfer für die Fallkonstellation und das Verhaltensmuster des Täters nicht ausschlaggebend sind.

Art. 15

Auch bei einem allfälligen Austritt eines Konkordatskantons bleibt der bisher vom Kanton eingegebene Datenbestand in ViCLAS erhalten.

Art. 16

Bestimmte Zuständigkeitsfragen sind durch den Kanton zu regeln, weshalb bei Zustimmung zum Konkordat eine Einführungsverordnung erlassen wird.

Art. 17

Der Kanton Bern wird dem Konkordat per 1. Mai 2010 beitreten, und auch die Kantone Neuenburg, Nidwalden und Uri haben den Beitritt beschlossen. Das Konkordat wird deshalb zustande kommen. Jeder Kanton entscheidet frei über den Beitritt. Ablehnende Entscheide anderer Kantone sind derzeit nicht bekannt.

Art. 20

Vorliegend ist nur das Verfahren bei Streitigkeiten unter den Konkordatspartnern gemeint, Verfahren und Rechtsschutz für Personen sind in Art. 12 geregelt.

Präsidentin: Das Wort hat zuerst der Präsident der vorberatenden Kommission.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Gestatten Sie mir noch zwei formelle Bemerkungen: 1. Kantonsrätin Inge Abegglen als Mitglied der vorberatenden Kommission musste sich durch Kantonsrätin Barbara Kern vertreten lassen. 2. Ich erinnere daran, dass wir das Konkordat nur gutheissen oder ablehnen, das heisst keine Änderungen bei den einzelnen Artikeln anbringen können. Im Übrigen habe ich schon in meinen schriftlichen Ausführungen darauf aufmerksam gemacht, dass in der Ihnen zugestellten Konkordatsfassung in Art. 3 Abs. 2 lit. f noch auf die Bestimmungen des alten Tierschutzgesetzes verwiesen wird. Neu muss es heissen: "Tierquälerei im Sinn von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a und b des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (Stand: 1. September 2008)." Dabei handelt es sich aber lediglich um eine formelle Korrektur, die am Inhalt nichts ändert.

Diskussion - **nicht benützt.**

Beschlussfassung

Dem Beschlussesentwurf betreffend Beitritt des Kantons Thurgau zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) wird mit 102:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

Beitritt des Kantons Thurgau zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)

vom 17. März 2010

1. Der Kanton Thurgau tritt der Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) bei.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

8. Interpellation von Erwin Imhof, Hermann Lei und Urs Martin vom 26. August 2009 "Zur Praxis der unentgeltlichen Rechtspflege im Kanton Thurgau" (08/IN 29/151)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Die Interpellanten, vertreten durch Kantonsrat Erwin Imhof, haben das Wort für eine kurze Erklärung.

Imhof, SVP: Gestützt auf die Antwort der Interpellation zur Praxis der unentgeltlichen Rechtspflege im Kanton Thurgau zeigt der Regierungsrat keine Absicht, trotz gesetzlicher Vorgaben Rückforderungen nach Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege durchzusetzen. Die Interpellanten sind mit diesem passiven Verhalten nicht einverstanden. Da uns auch die Meinung der anderen Fraktionen zu diesem Punkt sehr interessiert, **beantragen** wir Diskussion.

Abstimmung: Diskussion wird mit grosser Mehrheit beschlossen.

Diskussion

Imhof, SVP: Bereits nach fünfeinhalb Monaten hat der Regierungsrat unsere Interpellation beantwortet. Dafür danken wir herzlich. Ich möchte ganz klar betonen, dass wir voll und ganz hinter dem bundesverfassungsmässigen Recht auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stehen und auch die Entscheide der Gerichte und Behörden zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht beanstanden. In zwei Punkten bin ich aber mit der Beantwortung des Regierungsrates nicht einverstanden: Erstens mit der bisherigen und künftigen Praxis der Rückforderungen nach Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege; zweitens mit dem Zuschlag von 25 % auf das Existenzminimum gemäss betriebsrechtlichen Richtlinien, der vom Obergericht, nicht aber vom Verwaltungsgericht angewendet wird. Es besteht doch keine Rechtsgleichheit, wenn das Obergericht auf dem Existenzminimum einen Zuschlag von 25 % erhebt und das Verwaltungsgericht nicht. Ich frage den Regierungsrat, warum eine unterschiedliche Anwendung besteht und weshalb der Zuschlag von 25 % überhaupt angebracht ist. Beim Einzug der Bussen und Verfahrenskosten werden heute richtigerweise sehr grosszügige Lösungen angeboten, zum Beispiel Raten auf viele Monate oder gemeinnützige Arbeit. Zur Problematik der Rückerstattungen: Im Jahr 2008 wurden im ganzen Kanton über 1 Million Franken für unentgeltliche Rechtspflege ausgegeben. Es wurden keine Rückerstattungen eingetrieben, obwohl sie als Auftrag des Gesetzgebers in der thurgauischen Zivil- und Strafprozessordnung klar vorgesehen sind. Auch nach der Einführung der neuen schweizerischen Prozessordnung bestehen für die Rückforderungen ab 1. Januar 2011 klare ge-

setzliche Bestimmungen. In der Antwort des Regierungsrates finde ich leider keine Anhaltspunkte und Hinweise, dass er in diesem Bereich etwas ändern will. In der Antwort ist unter Punkt 4 zu lesen: "Die Schwierigkeit liegt vielmehr darin, dass es kaum Fälle gibt, in denen eine Person, welcher auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse vom Gericht die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, nachträglich zu besseren wirtschaftlichen Verhältnissen gelangt." Oder anders gesagt: Einmal arm, immer arm. Diese Aussage ist meines Erachtens falsch und ohne Grundlagen gemacht worden, weil im Kanton Thurgau die zuständige Finanzverwaltung gestützt auf die Meldungen der Gerichte in den letzten Jahren praktisch keine Rückforderungen überprüft hat. Regierungsrat Bernhard Koch bestätigte innerhalb der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission, dass 2008 keine Rückforderungen getätigt worden sind. Wollen wir diesen Zustand weiterhin stillschweigend tolerieren, obwohl auch in der neuen schweizerischen Zivil- und Strafprozessordnung eine Rückerstattungspflicht bei Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse festgehalten ist und der Anspruch der Kantone erst nach zehn Jahren verjährt? Ich bin der Meinung, dass wir dieses Gesetz zu vollziehen haben. Ansonsten nehmen wir in Kauf, dass schlecht verdienende Personen, die leicht über den betriebsrechtlichen Ansätzen liegen, in Gerichtsverfahren systematisch schlechtergestellt sind als Personen, denen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird. Auf Stufe Kanton haben wir diese Aufgabe in der Zivil- und Strafrechtspflege neu den Staatsanwaltschaften und den Gerichten übertragen. Eine Zentralisierung dieser Aufgabe wäre meines Erachtens besser. In der Beantwortung wird ferner behauptet, dass eine systematische und periodische Überprüfung eine personalintensive Inkassostelle benötige, die in keinem Verhältnis zu den allfälligen Einnahmen stehe. Auch diese Aussage stelle ich in Zweifel. Ich bin überzeugt, dass sich der Aufwand lohnen würde, wenn zum Beispiel die Verantwortlichen für die Kassen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften laufend Listen über die unentgeltliche Rechtspflege führen würden, die sie einmal pro Jahr durch die Finanzverwaltung oder durch sie selber mit den Steuererklärungen der im Thurgau wohnhaften Personen vergleichen würden. Nach Auskunft der Steuerverwaltung wäre dies nach § 147 des Steuergesetzes möglich. Der Regierungsrat müsste dazu eine generelle Ermächtigung ausstellen. Nun steht die Neuorganisation der Staatsanwaltschaften und der Gerichte an. Ich möchte Sie auffordern, diese Gelegenheit zu nutzen und mittels Verordnung oder Weisung den Vollzug von Rückerstattungen nach Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege mit vernünftigen Lösungen vorzuschreiben und durchzusetzen.

Lei, SVP: Die Fraktion der SVP ist mit der Antwort des Regierungsrates nicht einverstanden, auch nicht mit dem Zuschlag von 25 %. Die Weisung des Obergerichtes bedeutet ein Geschenk des Steuerzahlers. Hier sollte ein politischer Entscheid folgen. Der Verweis auf den Entscheid des Verwaltungsgerichtes ist falsch und irreführend. Wichtiger erscheint mir aber die Frage nach der Rückerstattungspflicht. Alle sind sich darüber einig, dass die unentgeltliche Rechtspflege sinnvoll ist. Schwierig ist es, wenn dabei der

Mittellose bessergestellt wird als derjenige, der selber bezahlt. Das ist der Fall, wenn die unentgeltliche Rechtspflege nicht zurückgefordert wird. Ich weiss, wovon ich spreche. Ohne Rückforderung ist die unentgeltliche Rechtspflege eine Lizenz zum Gratisprozessieren bis vor Bundesgericht. Wer selber bezahlen muss, ist vorsichtiger und muss im direkten Kontakt mit jemandem, dem unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, vielleicht aufgeben. Es geht nicht um die Frage, ob es sich lohnt, es ist eine gesetzliche Aufgabe. Wer weiss, dass er einmal etwas zurückzahlen muss, diszipliniert sich. Dann haben die beiden Parteien das Prinzip der Waffengleichheit, was meines Erachtens ein Gebot der Fairness und der Gerechtigkeit ist. Der Regierungsrat führt aus, dass es kaum Fälle gebe, in denen man zu Geld komme. Eine derart mutlose Aussage habe ich noch nie gehört. Sie stimmt auch nicht. Ich habe eine kleine Umfrage gemacht und erfahren, dass bei der amtlichen Verteidigung beispielsweise die Bezirksämter in Kreuzlingen bis zu 30 % und in Steckborn etwa 10 % einkassieren. Dabei geht es um schwierige Fälle, um Leute, die sich nicht selber verteidigen können, arm sind und ins Gefängnis müssen. Auch solche Personen kommen später einmal zu Geld. Sogar die Sozialhilfe Weinfelden hat eine Rücklaufquote von 40 % bis 70 %, und die Privatwirtschaft fordert ebenfalls zurück: Intrum Justitia zum Beispiel macht bei Privatkonkursen noch nach zwanzig Jahren ein gutes Geschäft. Auch der Kanton Aargau fordert noch nach zehn Jahren Geld zurück. Die Rückforderung ist, wie gesagt, ein Gebot der Fairness gegenüber den Selbstzahlern und den Steuerzahlern. In der Antwort wird auch ausgeführt, dass das übergeordnete Recht eine Rückforderung verbiete. Das übergeordnete Recht verbietet die Rückforderung nicht. Im Gegenteil: Es verlangt sie sogar. Dann wird gesagt, dass eine Mitwirkung der Finanzverwaltung im Gesetz nicht mehr vorgesehen sei. Die Mitwirkung ist aber auch nicht ausgeschlossen. Es muss nicht zwingend die Finanzverwaltung sein, es könnten sich auch die Gerichte in Zukunft besser vernetzen und die Rückforderung übernehmen, wobei die Überprüfung Sache der Justizkommission wäre. Das Argument des Datenschutzes ist bei den Bezirksämtern offenbar auch kein Problem. Die Steuerverwaltung hat uns bestätigt, dass es nicht einmal eine Gesetzesänderung braucht. 1 Million Franken liegt brach. Erfolgreich ist eine Rückforderung im Strafrecht, in der Sozialhilfe und in der Privatwirtschaft. Es ist ungerecht, wenn nicht zurückgefordert wird. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass man für staatliche Leistungen bezahlen muss. Wenn der Regierungsrat das Gefühl hat, dass sich eine Rückforderung nicht lohnt, schlage ich ihm vor, diese Stelle auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu übernehmen, wobei ich dann 50 % meines Gewinnes dem Kanton abliefern würde. Ich danke Ihnen, wenn Sie unsere Idee unterstützen.

Dr. Munz, FDP: Bei der vorliegenden Interpellation liegen Licht und Schatten sehr nahe beieinander. Die fehlende demokratische Legitimation der ober- oder verwaltungsgerichtlichen Richtlinien und deren Anpassung wird thematisiert. Diese Bedenken sind schlichtweg unbegründet. Die Grundsätze, nach denen die unentgeltliche Rechtspflege und Officialverbeiständung zu bewilligen sind, finden sich im formellen Gesetz, und zwar

in den Prozessordnungen. Das entspricht dem, was in § 36 Absatz 1 der Kantonsverfassung steht, dass die Grundsätze in Gesetze zu giessen sind. Jede Gerichtspraxis einer höheren Instanz hat für die unteren Instanzen Wegleitungscharakter. Man kann sich daran halten oder auch nicht. Auch wir erlassen die Grundsätze, und der Regierungsrat hat über die Verordnungen die Details zu regeln. Davon, dass der Gesetzgeber alles und jedes im Detail regeln könne, ist Friedrich der Grosse mit seinem Allgemeinen Preussischen Landrecht von 1794 ausgegangen. Seither wissen wir, dass dies nicht geht. Darum hat denn auch der Bundesgesetzgeber 1912 in Artikel 1 Absatz 2 unseres Zivilgesetzbuches eine absolut geniale Bestimmung folgenden Inhaltes aufgenommen: "Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde." Sie können die generell-abstrakte Norm nicht derart konkret fassen, dass sie jedem im Volk passt. Aber der Richter ist dazu berufen, zu sagen, dass dies die Regel wäre, die man vernünftigerweise als Gesetzgeber aufstellen müsste. Es wird heute moniert, dass die Praxis des Obergerichtes und jene des Verwaltungsgerichtes unterschiedlich sei. Das ist so, hat aber auch einen gewissen Hintergrund. Im Verwaltungsrecht geht es um eine nachträgliche Rechtsüberprüfung. Es liegt zuerst ein hoheitlicher Entscheid vor, der dann auf dem Rekurs- oder Beschwerdeweg hin gerichtlich überprüft wird. Im Strafverfahren und im Zivilrecht besteht ein grundsätzlich anderes Bild: Zwei Parteien, die gegeneinander vor den Richter treten und Recht bekommen wollen. Hier ist schneller als im Verwaltungsrecht unentgeltliche Rechtspflege oder vor allem Oficialverbeiständung nötig. Wer behauptet, dass der Zuschlag von 25 %, den das Obergericht quasi zulasten des Steuerzahlers anwendet, nicht gerechtfertigt sei, hat sich noch nie mit der Zusammensetzung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nach den Richtlinien der Konferenz der Schweizerischen Konkurs- und Schuldbetreibungsbeamten auseinander gesetzt oder noch nie auf diesem Niveau leben müssen. Dann wüsste er nämlich, dass die Steuern darin nicht inbegriffen sind. Man gerät, wenn man auf das Existenzminimum gesetzt ist, zwingend noch tiefer in Schulden. Das kann man gar nicht verhindern. Dass das Obergericht hier ein bescheidenes Korrektiv von 25 % des Grundbetrages zuschlägt, ist nichts anderes als vernünftig. Und wenn Kantonsrat Lei meint, dass man im "Armenrecht" bis vor Bundesgericht prozessieren würde, was ein vernünftiger Mensch, der das selber bezahlen müsse, nicht tun würde, dann stimmt das gerade nicht. Das ist die Kernfrage, die bei der Aussichtslosigkeit (das ist ein anderes Kriterium als die Bedürftigkeit) geprüft werden muss. Die Sache ist schon eine Spur komplexer, als sie Kantonsrat Hermann Lei vorgetragen hat.

Heinz Herzog, SP: Auch ich stelle fest, dass gerade Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sehr kritisch überprüft werden, ebenso die Rechnungen der Rechtsanwälte. Bei einem grossen Teil geht es um Familienstreitigkeiten. Wer in der Regel zu einer Scheidung in das Gericht marschiert, kommt noch ärmer aus dem Gerichtssaal heraus und wird in den nächsten Jahren kaum etwas zurückzahlen können.

Ich vertrete sehr viele Leute, die sich in der Spirale nach unten befinden, wobei sie auch noch nach zwanzig Jahren unten sein werden. Sie können nie etwas zurückzahlen. Deshalb kann ich mit der Antwort des Regierungsrates leben, die nicht so schlecht ist. Auch die Praxis der unentgeltlichen Rechtspflege ist im Kanton Thurgau vernünftig.

Schlatter, CVP/GLP: Im Namen der CVP/GLP-Fraktion bedanke ich mich für die Beantwortung. Als tätiger Jurist mit Verstand und Bauch hat die Interpellation der Kantonsräte Imhof, Lei und Martin den Bauch angesprochen. Vielleicht hängt das auch damit zusammen, dass ich als Mitglied einer Fürsorgebehörde mit der Rückforderung von staatlichen Leistungen an anderen Orten zu tun habe, wobei wir um konsequente Überprüfung bemüht sind. Problematisch in diesem Bereich ist immer, dass ein bisschen an der Rechtsweggarantie gekratzt wird. Am Grundsatz, dass jedermann die Möglichkeit haben soll, in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsverfahren unabhängig davon zu streiten, ob er es sich leisten kann oder nicht, darf nicht gerüttelt werden. Insofern verstehe ich die Kritik am Zuschlag nicht. Der Zuschlag definiert sich am Grundbetrag und nicht etwa am gesamten Existenzminimum. Das heisst, dass es um einen Betrag von rund Fr. 300.-- bis Fr. 350.-- geht, was nicht viel ist. Die Steuern sind ohnehin neben dem Zuschlag separat, was aus Bundesgerichtsentscheiden ersichtlich ist. Die Zuschläge erlauben kein gutes Leben. Ich frage die Interpellanten, und dabei komme ich nun zum Verstand, weshalb sie sich nicht äusserten, als wir die Gesetze durchgewunken haben. Wenn man eine zentrale Inkassostelle hätte beibehalten wollen, hätte man es sagen müssen. Vielleicht kommen wir nach zwei oder drei Jahren, wenn wir etwas Erfahrung haben, darauf wieder zurück. Für die Gerichte ist die Frage, ob jemand nach sieben oder acht Jahren die Mittel hat, um eine alte Schuld zu begleichen, nicht interessant. Sie zu klären ist auch nicht ihre Aufgabe. Wenn man also zurückfordern will, wäre eine Inkassostelle bei den Einzelrichtern nicht gut aufgehoben. Wir müssten die Gesetze in dieser Hinsicht anpassen. Bei der Einholung von Steuerdaten ist auch zu berücksichtigen, dass es Leute gibt, die wegziehen. Solche Daten würden nicht mehr zur Verfügung stehen. Aber die Frage, ob man nicht auch in diesem Bereich konsequent nachfordern sollte, darf man stellen. Meine Erfahrung ist aber ebenfalls, dass solche Leute auch zehn Jahre später nur in sehr wenigen Fällen Vermögen haben und zurückzahlen können.

Wüger, GP: Der Regierungsrat hat die Interpellation betreffend die Praxis der unentgeltlichen Rechtspflege im Kanton Thurgau ausführlich beantwortet. Deshalb kann ich an dieser Stelle darauf verweisen. Ausserdem haben auch meine Vorredner die meisten Punkte ausgeleuchtet. Trotzdem sind noch einige Bemerkungen von Seiten der GP-Fraktion zu machen. Bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege haben die Gerichte einen gewissen Ermessensspielraum, so dass besondere Umstände im Einzelfall berücksichtigt werden können. Es kann sein, dass jemand mit grösserem Einkommen zur Wohltat der unentgeltlichen Rechtspflege kommt und umgekehrt jemand, der

kaum irgendwelche Lasten trägt, ausnahmsweise auf die unentgeltliche Rechtspflege verzichten muss. Es besteht kein Grund, in den Mechanismus des Ermessensspielraumes einzugreifen. Auch eine ausführliche Regelung mit abgestuften Tarifen würde nicht in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung gewährleisten. Ausserdem ist nochmals darauf hinzuweisen, dass in aussichtslosen Fällen keine unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird. Einem Missbrauch dieses Instrumentes wird somit vorgebeugt. Gegen ein verschärftes Vorgehen bei der Rückerstattung spricht auch, dass der Aufwand für die Beweisführung und der Ertrag nicht in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Es ist leider so, dass die armen Leute nicht einfach so zu Reichtum gelangen. Es wird aber auch in Zukunft für die Gerichte möglich sein, in gewissen Einzelfällen eine Rückerstattung zu erwirken.

Martin, SVP: Mir geht es vor allem um die Rückforderung in jenem Fall, in dem jemand nachträglich zu Geld gekommen ist. Wird in diesem Fall die unentgeltliche Rechtspflege nicht zurückgefordert, kommt bei einfachen Leuten ein Gefühl der Hilflosigkeit auf, andere könnten in Saus und Braus kosten- und endlos prozessieren. Das Inkasso der unentgeltlichen Prozessführung ist eine unbeliebte Angelegenheit. Das ist verständlich. Aber ein mit Steuergeldern finanzierter Rechtsstaat hat auch die Aufgabe, Gerechtigkeit herzustellen und unangenehme Aufgaben wahrzunehmen. Wenn niemand konkret für das Inkasso verantwortlich ist, sind letztlich alle oder niemand verantwortlich. Wenn alle oder niemand verantwortlich sind, macht auch niemand etwas. Der Regierungsrat kann sich nicht mit der Behauptung hinter dem Zivil- und Strafrechtspflegegesetz verstecken, dass die Einzelrichter für das nachträgliche Inkasso zuständig seien. Denn es ist genauso wenig Aufgabe eines Bezirksgerichtes, das Inkasso wahrzunehmen, wie es Aufgabe der Steuerverwaltung ist, Recht zu sprechen. Das Inkasso im Bereich der unentgeltlichen Prozessführung muss in der Verwaltung angesiedelt sein, sinnvollerweise in der Steuerverwaltung. Dass dies ohne Änderung der bestehenden Gesetze möglich ist, hat mir der Leiter der kantonalen Steuerverwaltung bestätigt. Er schreibt: "Sollte der politische Wille vorhanden sein, die unentgeltlich gewährte Rechtspflege zurückzufordern, sofern die betreffende Person zu Einkommen bzw. Vermögen gekommen ist, dann wäre dies im Rahmen von § 147 des Steuergesetzes grundsätzlich möglich. Der Regierungsrat müsste dazu eine generelle Ermächtigung ausstellen. Nicht notwendig wäre eine neue gesetzliche Grundlage." Es wäre also möglich, das Inkasso wahrzunehmen. Deshalb sollten wir es auch tun. Ob wir damit Geld hereinholen, ist nicht die primäre Frage. Primär ist, Gerechtigkeit gegenüber Leuten herzustellen, die über wenig Mittel verfügen und ihren letzten Rappen dafür verwenden, den Anwalt zu bezahlen.

Stephan Tobler, SVP: Kantonsrat Dr. Munz hat seine Redezeit dafür verwendet, darzulegen, dass die unentgeltliche Rechtspflege etwas Gutes und gesetzlich gerechtfertigt sei. Das ist aus meiner Sicht überhaupt nicht bestritten. Die unentgeltliche Rechtspflege wird nicht in Frage gestellt; Kantonsrat Lei hat dies ausdrücklich betont. Es geht einzig

und allein um die Rückforderung. Anscheinend liegt diesbezüglich 1 Million Franken brach. Wenn ich mir überlege, dass die Steuerämter jeden Franken vom einzelnen Bürger einfordern, dann müssen wir auch hier die gesetzlichen Bestimmungen anwenden, die es für die Rückforderung offenbar bereits gibt. Wir müssen die Strukturen für das Inkasso schaffen, damit die Rückforderung auch vollzogen werden kann.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hat Ihnen der Regierungsrat sehr detailliert auf fünf Seiten Auskunft gegeben. Sie haben gesehen, dass der Regierungsrat keinen Handlungsspielraum hat. Darum können wir auch den Gerichten keinerlei Anweisungen geben, wie das heute angeregt wurde. Wir respektieren diesbezüglich auch die richterliche Unabhängigkeit. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, muss unentgeltliche Rechtspflege im Interesse der Waffengleichheit und des Rechtsfriedens gewährt werden. Der Rechtsfrieden ist ein hohes Gut, das volkswirtschaftlich nur schwer zu schätzen ist. Damit müssen wir sorgfältig umgehen. Sie haben die Möglichkeit, die Zuständigkeit in Bezug auf das Inkasso zu ändern. Darüber haben wir aber erst vor wenigen Monaten gesprochen. Man hätte eine Änderung der betreffenden Passage anregen können. Das haben die Interpellanten damals nicht getan. Heute kommt man und weiss schon, dass diese Änderung schlecht sein wird, obwohl es noch keine neue Praxis gibt. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erfolgt erst nach sorgfältiger und strengster Überprüfung aller wesentlichen Faktoren, und zwar für jede Instanz mittels eines separaten Gesuches mit einem separaten Entscheid. Man kann also nicht einen Entscheid bei der ersten Instanz erwirken und dann bis vor Bundesgericht durchmarschieren, wie gesagt wurde. Das ist nicht die Rechtswirklichkeit. Sie ist anders, strenger, seriöser und darum auch effizient. Der Regierungsrat hat keinerlei Anlass, die pflichtgetreue Arbeit der Gerichte irgendwie in Zweifel zu ziehen. Das Gros der unentgeltlichen Rechtspflege fällt bei den Familienstreitigkeiten an. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Parteien, denen die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, nach rechtskräftigem Urteil regelmässig finanziell schlechtergestellt sind als zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung. Es ist deshalb logisch, dass, wer bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege den Sachverhalt so sorgfältig prüft wie die Thurgauer Richterinnen und Richter dies tun, sich folglich nur wenige Chancen auf Rückforderung ausrechnen kann. Das ist der kritische Punkt. Der Regierungsrat hält das System für vernünftig. Er ist überzeugt, dass wir schweizweit über eine der zweckmässigsten Praxislösungen verfügen. Er erkennt deshalb keinen weitergehenden Handlungsbedarf.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsidentin: Das Geschäft ist erledigt.

Präsidentin: Wir haben die heutige Tagesordnung ganz abtragen können. Ich danke Ihnen für Ihre intensive Mitarbeit. Die nächste Ratssitzung findet am 31. März statt und wird als Halbtages-sitzung durchgeführt.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Motion von Dr. Regula Streckeisen mit 64 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 17. März 2010 "Verbot der Prostitution Minderjähriger".
- Einfache Anfrage von Walter Marty vom 17. März 2010 "Spezialisierung regionaler Staatsanwälte auf Tierschutzfragen".

Wir durften heute Morgen für den Kanton Thurgau weitreichende und wichtige Wahlen durchführen, die geordnet und in einem guten Timing abliefen. Dafür möchte ich mich ganz herzlich bedanken: Bei Ratssekretärin Brigitte Schönholzer und Ratssekretär Willy Weibel für die gute Führung und Leitung in der Vorbereitung, bei den Stimmzählerinnen Erna Claus, Katharina Moor, Marion Theler, Silvia Schwyter und den Stimmzählern Willi Kreis und Dr. Bernhard Wälti für das effiziente und genaue Auszählen, bei den Parlamentsdiensten unter Leitung von Ricarda Zurbuchen für die gute Vorbereitung und Begleitung. Ihnen allen überreiche ich die heutige Rose der Sitzung.

Ende der Sitzung: 12.35 Uhr

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates